# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

22/23 (1.10.1900)

# Zeitschrift

# des Amts-Revidenten-Vereins

für das Großherzogtum Baden.

Mr. 22/23.

Ericheint monatlich imal. Abonnementspreis bei der Post pro Jahr Wf. 3.— ohne Bestellgelb.

Oktober/November 1900.

Anzeigen toften bie viergespaltene Betitzeile ober beren Raum 12 Bfg. Drudlegung beginnt jeweils am 20. ieben Monats.

2. Jahrg.

Inhalt:

1. Neber die Belastung des Cemeindegrundstocks mit den Kossen der Geländeerwerbung zu Straßenzwesen.

2. Benützung der Schulgüter durch Schulverwalter betr. 3. Verwendung von Schulstrafen. 4. Das Körsen.
nesetz und der Staatstroit. 5. Svartaßenwesen: Badischer Spartaßenwerband. Zeugnispsicht der Spartaßen in Baden. Die deutsche Anleihe in Amerika. Zur Entschuldung der Landwirtschaft. Hoppothefendarlehen der Spartaßen in betr. 6. Anfrage und Antwort. 7. Gerlaße, Entschuldung der Landwirtschaft. Hoppothefendarlehen der Spartaßen in betr. 6. Anfrage und Antwort. 7. Gerlaße, Entschungen und dergl.: Anzeige und Genehmigung fürchlicher Stiftungen. Invaldenversicherungspslicht eines Oristrantenkassenverseners. Krankenversicherung. Geschlicher Bertreter der badischen Gemeinde und Prozeßbevollmächtigter. Der Notar ist seit 1. Januar 1906 unmittelbarer Avgesehter des Bürgermeisters und unterliegt daher nicht bessen Politzeistraßemalt. S 55 des B. G. Geschliche Stellvertretung des Bürgermeisters im Standesamt. Gebühren für ortsgerichtliche Bersteigerungen. Gebühren für Fortsührung des Dauptbuchs und Generalregisters. Zuschäften der die Gemeinden für die Anlegung der Hauptbuchser und Generalregister und das Eintragungsversahren. Bergütung für die Einschreibungen in die Brundbuchheste. Ueberwachung der Fortsührung der Hauptbuch und Generalregister. Gebührenbezug der Inmidiationen mit Gemeindebediensteten. Gebühren für Benühung gesch zum B. G. B. Mietrecht: Art 171 Einsührungsgest zum B. G. B. Mietrecht: Art 171 Einsührung der Frührenden: Beschung übergeben werden? Beschitigung der Fremdwörter. Bom Th

# Ueber die Belastung des Gemeindegrundstocks mit den Kosten der Geländeerwerbung zu Strassenzwecken.

Im Anschlusse an die bezirksamtliche Genehmigung eines Ortsstatus über den Ersat der Kosten der Herstellung einer bestimmten Ortsstraße war die Frage zu erörtern, inwieweit die Beiträge der Anstößer für die Birtschaft und inwieweit für den Grundstock zu vereinnahmen, bezw. letzterem gutzuschreiben seien.

Der gesamte Aufwand für Herstellung der Straße betrug 14 193 Mt. 87 Pfg. und es entsielen hievon 9246 Mt. auf die Geländeerwerbung und 4947 Mt 87 Pfg. auf die Herstellung der Straße. Die Kosten der Geländeerwerbung sind aus Grundstocks, die übrigen Kosten aus Wirtschaftsmitteln bestritten worden.

Bom Gesamtauswand ift nach dem Ortsstatut Die Salfte zu ersegen.

Der Gemeinberat (einer Stadt von mehr als 4000 Einwohnern, deren Rechnungen durch eine Kommission des Bürgerausschusses abgehört werden) berichtete, er gebenke von dem Kostenersat mit (14 193 Mk. 87 Pfg : 2 =) 7096 Mk. 93 Pfg. zunächst im vollen Betrage mit 4947 Mk. 87 Pfg. den Birtschaft auswand zu decken und den Rest mit 2140 Mk. 06 Pfg. dem Grundstod zuzusühren. Diesem Berichte fügte der Gemeinderat bei:

"Dbgleich das Straßengelände einen Teil des Grundstocksvermögens bildet und der Kaufpreis für dasselbe daher ganz auf den Grundstock zu verrechnen wäre, glauben wir doch, daß in dem vor-

liegenden Falle der Abzug obiger 2149 Mt. 06 Pfg. bezw. die Ersatleiftung hiefür (an den Grundstock) sich dürfte rechtfertigen lassen."

Das Bezirksamt konnte sich mit dieser Auffassung nicht befreunden und erwiderte:

"Mit der nach Bericht vom . . . beabsichtigten Art der Berteilung der von den Kosten der Herstellung der . . . . straße zum Ersaße kommenden Summen können wir uns nicht einverstanden erklären, wir sind vielmehr der Ansicht, daß Grundstock und Wirtschaft an dem Kostenersaß gleich mäßig, nach Berhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtauswand teilzunehmen haben.

Wenn nach dem Gemeinderecht Grundstocksvermögen ohne Weiteres auch zu solchen liegenschaftlichen Erwerbungen verwendet werden darf, welche zu Zwecken des öffentlichen Berkehrs erfolgen, so geht die Absicht doch wohl nicht weiter, als daß aus solcher Berwendung von Grundstocksvermögen der Wirtschaft keine Ersappslicht erwachsen soll. Jene Erwerbungen in jeder Beziehung den rentieren den Erwerbungen gleichzusftellen, ist die Absicht des Gesehes unseres Erachtens nicht.

Von diesem Standpunkte aus kommen wir zu dem Schluß, daß, wo es sich um die Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft handelt, dem Vorhandensein eines (in der Regel doch imaginären) Gegenwertes in Liegenschaften keine Bedeutung beizumessen, vielmehr lediglich mit der thatsächlichen endgiltigen Auswendung für die Erwerbung zu rechnen ist.

Die Fortsetjung bes Artifels "Das Kontofurrent" folgt in nachfter Rummer. Die Red.

In vorliegenden Falle, in welchem von dem Kaufpreis mit 9246 Mt. die Hälfte ersett wird, beträgt der reine end gültige Aufwand nur 9246: 2 = 4623 Mt., und da der Grundstod mit dem vollen Kaufpreis belastet worden ist, muß die auf die Beteiligten umgelegte Häfte auf Eingang für den Grundstod vereinnahmt, bezw gutgeschrieben werden.

Wäre die Auffassung des Gemeinderats zutressend, so müßte dieselbe folgerichtig in allen gleichartigen Fällen und auch in denjenigen zur Anwendung kommen, in welchen die Kosten der Geländeerwerbung ganz zum Ersate gelangen. Die Wirkung wäre die vom Gesetz gewiß nicht gewollte, daß rurch Umsat rentierenden Grundstocksvermögens in nicht rentierenden erheblichsten Summen für die Gemeinde wirtschaft gewonnen würden.

Mumerfung: Die Gemeindeordnung und bie hierauf gegründeten minifteriellen Berordnungen und Erlaffe tennen teinen Unterschied zwischen Grundftodsteilen und Erwerbungen, welche einen Ertrag und folchen, welche feinen Ertrag abwerfen. Es ift daher, namentlich in dem Erlaß vom 12 November 1877 Mr. 17116 - fiehe Mujers Grundftock und Wirtichaft ber Gemeinden G. 26 Biffer 5 - jum beftimmten Musdrud gebracht worden, daß ber Aufwand für bas gur Anlage von Stragen erworbene Belande den Grunditod belafte. Durch die Erwerbung bes fraglichen Geländes vermehrt die Gemeinde ihren Besit an Grund und Boden, der Grundftod erfährt mithin einen Buwachs an Gelandeeigentum. Dhne Belang ift hiebei ber Umftand, daß die Möglichkeit, ben in bem Strafengelande an fich liegenden Bertehrswert zu realifieren, eine fehr beschränfte ift.

Im vorliegenden Falle nun ist dem Grundstod Gelände im Werte von 9246 Mt. einverleibt worden; in der Bezahlung dieses Kauspreises aus Grundstodsmitteln liegt somit an sich ein zulässiger Umsatz von Grundstodsvermögen, es hat mithin der Grundstod durch jene Erwerbung weder eine Vermehrung noch Verminderung ersahren. Wenn nun dem Grundstod von den Beiträgen der Straßenangrenzer 2149 Mt. 06 Pfg. zugewandt werden, so ersährt der Grundstod in diesem Betrage eine Vermehrung, da er dann von den Geländefosten mit 9246 Mt. nur 7096 Mt. 94 Pfg. endsgiltig trägt, während ihm das ganze Gelände, mithin ein Mehrwert von 2149 Mt. 06 Pfg, verbleibt. Durch das vom Gemeinderat beabsichtigte Versahren kommt der Grundstod mithin in keiner Weise zu kurz.

Dieser Sachlage hat in der vorliegenden Frage das Gr. Ministerium des Innern Rechnung getragen, indem es mit Erlaß vom 26. Mai 1900 Nr. 18766 ausgesprochen hat: "Mit Rücksicht auf den Zuwachs an Straßengelände, welchen das Grundstocksvermögen der Gemeinde im Werte der Auswendungen des Grundstocks hiefür erfährt, erscheint uns unter den vorliegenden Verhältnissen die Ueberweisung der die Herstellungskoften der fraglichen Straße übersteigenden Beiträge der Angrenzer an den Grundstock für ausreichend, zumal hiedurch thatsächlich eine Vermehrung des Grundstocksvermögens herbeigeführt wird.

Der vom Gemeinderat in Aussicht genommenen Bermehrung von nur 2149 Mt. 16 Pfg aus den Beiträgen der Angrenzer für den Grundstock ist daher nicht weiter entgegenzutreten." E. Msr.

# Benützung der Schulgüter durch Schulverwalter betr.

Schulverwalter N. N beklagt sich, daß der Gemeinderat N. einen Teil des zum Schuldienst gehörigen Gartens vervachtet habe.

Bemerkt wird, daß der in Frage kommende Garten nicht beim Schulhaus liegt und 27 ar 62 qm groß ist.

Auf die Beschwerde des Schulverwalters hat das Gr. Bezirksamt folgendes Erkenntnis erlassen.

"Auf Ihre unterm 22. b. M. mündlich vorgetragene Beschwerbe geben wir Ihnen nach Prüfung des Sachvershältnisses zu erkennen, daß Ihnen ein Anspruch auf den Schulgarten "hinter den Zäunen" nicht zusteht, da nach § 45c des Elementarunterrichtsgesets die Schulverwalter nur einen Anspruch auf Benüßung der Hauptlehrerswohnung haben, wenn der abgangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zu Gunsten eines andern Hauptlehres — verfügt ist. Die Bestimmung in § 64 Absach 2 des Elementarunterrichtsgesetzes kommt hier nicht in Betracht, da der fragliche Garten einen Flächengehalt von 27 ar 62 am hat und zudem nicht ha aus garten ist.

Wir bemerken noch, daß nach Wortlaut des Gesetes § 64 Abs 1 nur den Haupt lehrern auf ihr Verlangen die Schulgüter ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden müssen, was auch noch aus der Bestimmung in § 12 Abs 2 der Verordnung vom 24. Februar 1894 "den Auswand für die Volksschulen betr" — Ges.= und Verordn.=Blatt 1894 S. 55 ff. — hervorgeht, wonach die Gemeinde die insolge Erledigung der Hauptlehrersstelle pachtsrei werdenden Schulgüter auf die Dauer eines Jahres verpachten darf"

# Verwendung von Schulstrafen.

Die nach § 4 E. U. Ges. erkannten Schulstrasen sind für "Ortsichulzwecke" zu verwenden. Um diese Verwendungsart zu sichern, werden die Strasen häufig einem bestehenden Ortsschulsonds überwiesen und zwar nicht in

ben feltenften Fällen auf amtliche Unregung bin. Bu einer berartigen Anregung liegt nun meines Erachtens nicht nur feine Beranlassung vor, sondern es sollte vielmehr bei jeder Gelegenheit dahin gewirft werden, daß die Schulftrafen da verrechnet werden, bezw. bleiben, wo fie gunachft hingehoren, nämlich in die Be mein betaffe, benn ebenjo ficher als jede Gemeinde ohne Weiteres in ber Lage ift, ihre Schulftrafen gesetymäßig zu verwenden, so sicher ist es auch, daß die Berrechnung in einem Fonds mindestens das Rechnungswesen erschwert. (Statt 1 muffen hier 2 Mitglieder der Berwaltungsbehörde die Anweisungen unterschreiben, die Berechnung ber Abhörgebühr ist umständlicher und endlich ift die Kontrole ichwieriger, als wenn die beim Amt einlaufenden Schulverfäumnistabellen mit den Gemeinderechnungen verglichen werden fönnen.)

Beradezu unguläffig ericheint die Ueberweifung von Schulftrafen in eine Stiftung, welche an fich nur die Unterstützung armer Schüler bezweckt, wenn bie Strafen für allgemeine Schulbedürfniffe vorbehalten werden. Der Gemeinderat (Stiftungsbehörde) wird bei seinen bezügl. Ausgabe-Anweisungen wohl nie genau feftstellen, welcher Betrag an Schulftrafen verfügbar ift.\*) Im Gegenteil wird er häufig bestrebt fein, für die Bemeinde zu "fparen", d. h. behufs Riederhaltung des Umlagefußes möglichft hohe Ausgabebeträge von der Gemeinde ab. und auf die Stiftung überzuwälzen. Die Erfahrung lehrt, daß oft das zehn- bis hundertfache der Schulftrafen zu anderen Zwecken als der Unterftützung verwendet wird und daß dann die gebotenen Erfatanordnungen zu vielen Schreibereien und Unguträglichfeiten führen.

Daß dabei der Hauptzweck der Stiftung, arme (im weitern Sinn) Kinder zu unterstützen, gar nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung.

Anmerkung: Nach § 28 ber Schulordnung für die Bolksschulen in der Fassung der Bekanntmachung des Großh Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni 1894 — Gesehese und Verordnungslatt S. 271 — ist durch Veschluß des Gemeinderats zu bestimmen, "ob die eingehenden Versämmnisstrasen in der Schulsondsrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden."

Die hier in das Ermessen des Gemeinderats gestellte Frage ist eine Frage des einzelnen Falles und daher zu einer generellen Beantwortung nicht besonders geeignet. Auch im Falle der Berrechnung der Schulversäumnisstrasen in der Gemeinderechnung ersordert der Nachweis ihrer gesehmäßigen Berwendung eine besondere Darstellung der auf solche angewiesenen Ausgaben für

Ortsichulzwecke nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Mai 1894 — Tej = und Verordn Blatt S. 248 —.

Jedenfalls liegt für die Staatsaufsichtsbehörde feine Veranlassung vor, Aenderungen in den wegen der Verrechnung der Schulversäumnisstrassen von den Gemeinderäten innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Beschlüssen herbeizusühren. Insbesondere gehören solche Anregungen nicht zu den — in § 66 der Gem.-Rechgunweisung näher bestimmten — Ausgaben der Rechsnungsabhör

# Das Börsengesetz und der Staatskredit.

Die "Röln. 3tg." fcbreibt :

"Wenn von offigiofer Geite Betrachtungen über tie Birtungen bes Borfengejetes angestellt werben, jo modten wir ben bringenben Bunich aussprechen, fie auch auf bie Bechielbeziehungen zu erftreden, die zwischen bem Erlag bes Boriengefetes und bem Stande bes Staatsfredits befteben. Bor bem Borfengefet vermochte bas Deutsche D'eich Anleihen in beliebiger Bobe mit größter Leichtigfeit ju 31/2 Brog untergubringen, und felbft 3prozentige Renten naberten fich bem Barifurs. Seute erwachjen Bebenfen, Die lächerliche Summe gon 100 Millionen gu 4 Progent bem beimischen Markt gu entnehmen, b. b. mit anteren Worten : eine ftarte und leiftungefähige Borfe bob fruher ben Staatefrebit, mahrend jest, nachbem bie Borfe burch bie Gefetgebung geschwächt und beruntergebracht ift, ber Staat bei ber B friedigung feines Rrebitbeburfniffes auf fruber unbefannte Schwierigfeiten ftogt. Befondere bantenewert maren von mafgebenber Stelle ausgebenbe Darlegungen barüber, wie man fich bei bem jetigen Borjenftande die Beichaffung ungewöhnlich hoher Unleiben porftellt Die Lage ift feineswegs bagu angethan, bag man mit ber Notwendigkeit einer Rriegsanleibe bon mehreren Milliarden rechnen mußte. Aber man fann ben Fall ja afabemijch erörtern. Di jenigen Ministerien, benen bie Lanbesverteibigung obliegt, bie Minifterien bes Rrieges | und ber Marine, baben unter Buftimmung bes Reichstages und unter großen Gelbopfern bes beutichen Bolles bas Menichenmögliche fiethan, um une in ben Befit einer bochvollenbeten Eriege maschine gu feten. Saben nun die anderen Ministerien, benen Die wirtschaftlichen Gorgen obliegen, auch ihrerfeite jo operiert, daß bas Del, bas jur Ingangietung ber Kriegemaschine nötig ift, jebergeit und ohne Schwierigfeit bem einheimischen Belbmarkte entnommen werben tann? Es ift bas eine Frage von ber allert öchften nationalen Bebeutung und burch ihresbefriedigenbe Beantwortung murben viele patriotifche Rreife von ernften Beforgniffen entlaftet werben. Leicht wird bie Beantwortung bei ber beute geschaffenen Marktlage ja nicht fein, aber bie Schwierigfeit einer beruhigenden Beweisführung follte Die für unfere Finangverwaltung verantwortlich en Kreife nicht abhalten fie wenigftens gu versuchen.

<sup>\*</sup> Die etwa im Boranfchlag vorgesehene Summe hat nur unter ber Boraussehung Geltung, daß ber entsprechende Betrag an Strafen auch wirflich eingeht.

# Sparkassenwesen.

# A. Babifcher Charfaffen-Berband.

Der Vorstand des Badischen Sparkassen-Verbandes hat in seiner Ende August in Karlsruhe abgehaltenen Sitzung beschlossen, die nächste Verbands-Versammlung, welche nach dem Beschlusse der vorjährigen Versammlung in Mannheim stattsinden soll, erst dann abzuhalten, wenn das neue siegenschaftliche Sachenrecht und die neue Grundbuchordnung in Kraft gesett ist und die hierauf bezüglichen weiteren Vollzugs-Vorschriften erschienen sind, es sei denn, daß aus der Witte des Verbandes heraus die frühere Abhaltung der Versammlung gewünscht wird.

Im übrigen beschäftigte sich der Berbandsvorstand mit der Frage der Behandlung der Kursverluste an Bertpapieren, dem Rundschreiben des Gr. Ministeriums des Innern über die Umbildung der Gemeinde-Sparkassen in Bezirks-Sparkassen, den Witwenkassenbeiträgen der Sparkassenbeamten u. a.

# B. Zengnispflicht ber Spartaffen in Baden.

Die bisher noch manchmal umftrittene Frage der Zeugnispflicht der Sparkassenbehörden den Steuerbehörden gegenüber ist in dem badischen Gesetz vom 6. August 1900, das Versahren bei der Veranlagung der direkten Steuern betreffend, nunmehr ausdrücklich beantwortet. Der § 17 dieses Gesetzes bestimmt nämlich in seinem zweiten Absahe folgendes:

"Im übrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Stenerbehörden unentgeltlich über die Bermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihnen auf Berslangen Einsicht in die betressenden Aften und Urkunden zu gewähren. Diese Berpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strasversahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaftstehenden Sparkassen."

Aus der Regierungsbegründung zum Entwurf des Gesetzes ergiebt sich, daß dabei unter "Strasversahren" das gerichtliche Strasversahren gemeint ist, für welches die Reichs-Strasprozesordnung und insbesondere die Vorschrift im § 53 derselben maßgebend ist.

# C. Die beutsche Anleihe in Amerifa.

Daß die an der New-Yorker Börse gezeichneten 80 Millionen Mark deutsche Anleihe bei Bewilligung von 4 Proz. Zinsen auch in Deutschland leicht hätten untergebracht werden können; unterliegt keinem Zweisel. Haben doch die deutschen Hypothekenbanken, welche nicht den großen Kredit des Reiches besitzen, im ersten Halbighr über 200 Millionen Mark Pfandbriese begeben können, welche nicht einmal durchweg 4 Prozent, sondern

teilweise nur 31/2 Proz. Zinsen tragen. Ueber biese neueste Finanzoperation des Deutschen Reiches werden daher in der gesamten Breffe Bermutungen verschiedener Art aufgestellt, auf die wir hier nicht eingeben mögen, obwohl gerade die Sparkaffen allen Anlag haben, die Schaffung sicherer Rententitel für Unterbringung ihrer Einlagen mit Intereffe gu verfolgen. Wir erwähnen nur einen Auffat ber "Röln. Btg.", ber unter bem etwas fenfationellen Titel: "Wohin treiben wir?" fich mit bem Gebahren unserer Finanzverwaltung beschäftigt. Er geht aus von ber Begebung der 4prozentigen Schahanweijungen in Amerika und fritifiert lebhaft die ichlechte Behandlung, die fich die deutschen Gläubiger seitens der eigenen Finanzverwaltung gefallen laffen mußten Der Ruckgang des Kurses der Konsols bedeute einen schweren Verluft am Nationalvermögen. Es fei Pflicht ber Regierung, ben Kureftand ber Staatspapiere pfleglich zu behandeln, wie es in Frankreich mit ber Rente geschehe und ben Fehler der Berabsehung des Binsfußes wieder gut gu machen, nachdem fich die Boraussetzungen, unter benen die Herabsehung erfolgte, nicht als dauernd zutreffend erwiesen haben.

Der Staat tann - jo ichlieft ber Artifel - jelbitverständlich den Gläubigern feine Pramie geben, aber es ware wohl der Erwägung wert, ob nicht durch eine mäßige hinauffetung des Binsfußes einem Buftande bas Ende bereitet werde, welcher unfere gange Finanglage arg beeinträchtigt und uns zwingt, den nötigen Geldbedarf im Austande zu suchen. Die Hauptschwierigkeit für die Aufnahme neuer Anlehen beruht unzweifelhaft barin, daß man unter 4 Prozent Bins auf eine Unterbringung nicht rechnen fann und durch diefen Borgang die 31/2= und 3-prozentige Unleihen neuerdings ichadigt, ja teilweise unverkäuflich macht. Run berechne man einmal, welche Opfer es für ben Staat erheischt, wenn er Die Berginsung dieser Anleihen etwa auf 33/4 Prog. erhöhte und damit fich die Bafis fur neue Unleihen verichaffte? Die Kapitalistenwelt wurde aufatmen, Witwen und Baisen für welche eine 3prozentige Kapitalanlage seinerzeit ge= macht werden mußte, wenigstens in der Rapitaleinbuße entschädigt werden, und die Finanzverwaltung konnte mit Zuversicht an die beutsche Bevölkerung treten, die einer Berwaltung, welche Berftändnis und Wohlwollen an den Tag legt, gern ihre Mittel zur Berfügung (Spartaffe.) ftellt.

### D. Bur Entichuldung ber Landwirtichaft.

Die "Karlör. Ztg." hat jüngst eine Nachweisung über die von unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen gegebenen Annuitätendarlehen veröffentlicht. Es ist im Interesse der Entschuldung der Landwirtschaft freudig zu begrüßen, daß das Verständnis der Landwirtschaft für eine alljährliche mit der Zindzahlung verbundene geringe Kapitalabtragung durch biese neue Thätigkeit der Sparkassen gefördert

wirb; allein ein ausreichenbes Mittel, bie allmähliche Entschuldung ber Landwirtschaft herbeizuführen, fann barin nicht erblickt werben.

Bunachft fommt in Betracht, bag bie Spartaffen nicht für einen bestimmten Erwerbszweig geschaffen find und bag fie, was noch wichtiger ift, ihre aus Spareinlagen herrührenben Mittel nicht auf Jahrzehnte hinaus festlegen burfen, wie bies bei ber Abgabe von Annuitätenbarleben ber Fall ift. Die Unlage ber Gelber muß vielmehr ju einem großen, wenn nicht jum größten Teil in einer Beife erfolgen, bag bei Ruderhebung von Ginlagen nötigenfalls tie angelegten Gelber leicht wieber fliffig gemacht werben tonnen. Wie oft Sparfaffeu auch in gewöhnlichen, burchaus nicht fritischen Zeiten in bie Lage fommen, mag aus ber einen Thatfache entnommen werben, bag in ber erften Salfte bes Monate Juli b. 3. bei ber frabtifchen Sparkaffe R. infolge ber Ausgabe 41/2-prozentiger Obligationen ber Lofalbahn Rarisruhe : Herrenalb und ber Rarisruher Stragenbahn die Erhebungen um große Summen die Ginlagen überftiegen haben. Stäbtische Spartaffen, bei benen auf eine gemiffe Stetigfeit ber Ruderh bung nicht gu rechnen ift, icheiden jebenfalls bei ber Abgabe von Unnuitatenbarleben aus; bie übrigen Sparfaffen fint aber nicht fapitalfraftig genug, um allein imftanbe gu fein, bie Enticulbung ber Landwirtschaft wefentlich forbern zu fonnen. Damit foll bie Bedeutung, Die ber Abgabe von Annuitätentarleben burch Sparfaffen und ber bamit verbundenen Aufflarung ber Landwirte gutommt, feines= megs unterschätt werben.

Run hat die babijche Regierung vor mehreren Jahren mit ber Rheinischen Sppothetenbant ein Abtommen geschloffen, wonach biefes Institut fich verpflichtet, Unnuitätenbarleben an Landwirte zu geben und ben ben Betrag von 33/4 Brogent übersteigenden Bins als Rapitalabzahlung zu behandeln. Diefes Inftitut mare fapitalfraftig genug, bie Entichulbung in wirtfamer Beife burchzuführen, allein bie Unmöglichfeit, Diefe Aufgabe gu erfüllen, liegt barin, bag biefes Inftitut nur Geld gegen gang borgugliche Sicherheit ausleiben fann, alfo an Landwirte, bie finangiell fo geftellt find, bag fie von jeber öffentlichen Raffe Supothefen erhalten fonnen. Für biefe Landwirte liegt ber Borteil allerdings in ber Form ber Sppoth f in ber Annuität. Eber alle biejenigen Landwirte, bie zwar burchaus frebitwürdig find, ben ftrengen Anforberungen ber Rheinischen Supothefenbant aber nicht entsprechen tonnen, haben feinen Rugen von bem Uebereinkommen. Dies find aber nicht wenige Landwirte, und gerade biejenigen, welche bie Unterftütung in erfter Linie bedürfen. Auch bie Bestimmung, bag gur Erlangung von Annuitätenbarleben bie zu verpfanbenben Objette ju brei Bierteilen aus landwwirtschaftlichen Grundstüden befteben muffen, wirft febr erichwerend, weil bei febr vielen Landwirten bei bem Rudgang ber Guterpreise ber Sauptwert ihrer Besitzungen im Saus und ben landwirtschafilichen Bebäuben besteht. Immerbin bat aber auch bas Abkommen mit ber genannten Bant icon febr fegendreich gewirft,

Aus ten erörterten Gründen wünscht man in land. wirtschaftlichen Kreisen die Gründung einer ftaatliden ganbestrebittaffe. Man weift nicht mit Unrecht barauf bin, bag ber Staat ein wesentliches Intereffe an einer Berminberung ber landwirtschaftlichen Berschuldung besitze und nach feinem sonstigen Borgeben in ber Bebung ber einzelnen Erwerbszweige burch Grundung von Schulen, Bewährung von Gelbbeibilfen und bergl. auch zum Eingreifen auf biefem Bebiete verpflichtet fei. Diefen Grunden find indeffen auch erhebliche Bebenten gegenüberzustellen. Bunachft muß berüdsichtigt merben, bag ber Staat bei ber Abgabe von Unnuitätenbarleben im großen und gange n nach ben gleichen Grundfagen wie bie Rheinische Supothefenbant verfahren muß, und bag er hierbei feinerlei Rifito auf fich nehmen fann, benn fonft ware es nicht möglich, ohne fich ber Willfür schultig gu machen, für bie Abgabe folder Darleben fefte Grengen gu gieben. Außerdem ift es bebenflich, bei allen Brijen bie ftaatliche Silfe angurufen und ben Glauben gu nahren, bag ber Staat allein berufen fei, auf allen Gebieten Silfe zu bringen.

Richtiger und erfolgreicher ift immer bie Gelbftftilfe. Das Solidaritätsgefühl wie auch bas Intereffe am Beruf wird baburch gehoben, und es fann auf bie Gigentumlichfeiten und besonderen Bedürfniffe beffer Rudficht genommen werben. Die Errichtung einer einzigen ober mehreren Arebitfaffen auf bem Benoffenichaftspringip burch bie Landwirtschaft ift zweifellos bie einzige richtige löjung. Gine Landwirtschaftstaffe fonnte ben Bedürfniffen in vollem Dage Rechnung tragen und auch in ben Fallen Rredit geben, in benen eine volle Gicherheit in Liegenschaften nicht gegeben werben tann, bie Rreditwürdigfeit aber außer Zweifel fteht. Außerbem würde es bei anberen Erwerbotlaffen nur verfohnend mirten, wenn bie Landwirtschaft bas mit einer rationellen Entschuldung verbundene Rifito felbft tragen murbe. Bufchuffe ober Gelbbarleiben zu ermäßigtem Binefuß feitens bes Staats an eine folche Raffe maren babei natürlich nicht ausgeschloffen.

### E. Supothefendarleben der Sparfaffen betr.

Sinsichtlich ber Darleben ber Sparkaffen gegen bebungenes erftes Unterpfand in Liegenschaften bestimmt § 14 Biffer 1 bes Sparkaffengesebes, bag in ber Regel ber Wert der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darleben doppelt decken foll und nur ausnahmsweise für besondere Berhältniffe in den Satungen die Beleihungsgrenze erweitert werden fann. Bon letterer Befugnis wird auch ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht, indem eine große Bahl Sparkaffen in ihre Satungen die Bestimmung aufgenommen hat, daß auf Baufer und Grundftude in guter Lage, welche ber Befahr einer Entwertung weniger ausgesett find, beren Bert daher die Summe der Unterpfands- und Nebenforderungen gu allen Zeiten beckt, Darleben bis zu zwei Drittel bes pfandgerichtlichen Wertanschlags gegeben werden können, Bas nun die pfandgerichtliche Schätzung der zu Unterpfand einzusependen Liegenschaften betrifft, fo hat Einsender dieses bei Prüfung der Urkunden über die Kapitalanlagen gelegentlich ber Rechnungsabhör schon wiederholt die

Wahrnehmung gemacht, daß Gebäude, in welchen eine Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, eben mit Rücksicht auf diesen Wirtschaftsbetrieb außerordentlich hoch geschätzt werden. So waren z. B. für ein Darlehen im Betrage von 10500 Mt. der Sparkasse zu M. solgende Liegenschaften verpfändet:

Ein Wohnhaus mit Scheuer und Stall, Brandverssicherungsanschlag 3500 Mt. einschließlich Bauplat gesichätzt zu . . . . . . . . . . . 4000 Mt.

Ein von Stein erbautes Wohnhaus, in welchem eine Schankwirtschaft betrieben wird, nebst Scheuer und Stall im Brandversicherungsanschlag von 4600 Mt. psandgerichtlich geschätzt

14 000 "

Ein Grasgarten im pfandgerichtlichen Wertanschlag von

3 000 " 21 000 Mt.

Bui. : hiernach erscheint nun bas Darlebenstapital burch den Wertanschlag der Liegenschaften allerdings doppelt gedeckt, die fraglichen Liegenschaften, insbesondere bas Birtichaftsgebäude mögen mit Rudficht barauf, daß in letterem 3. Bt. eine Schantwirtschaft betrieben wird, im Bertehr ben pfandgerichtlich geschätten Bert haben, allein für eine Beleihung seitens ber Sparkaffe in ber angegebenen Weise wird ber genannte Wertanichlag doch nicht genügende Sicherheit bieten. Im vorliegenden Falle ift bas Birtichaftsgebäude mit Rücksicht auf bas in demfelben betriebene Wirtschaftsgewerbe um minbestens 8000 Mt. höher geschätt worden; durch die Darlehensgabe auf Grund Diefer Schätzung hat fonach die Beleihung eines Schankwirtichaftsrechts ftattgefunden. Benn, nach bem Erlaß Gr. Minifteriums des Innern vom 3. April 1895, abgebruckt auf S. 242/43 in der Sparkaffenrechnungs-Anweifung von Müller und Rieger, bie Beleihung von Realrechten bei Apotheken nicht ohne Beiteres zuläsig erscheint, tann umfo weniger eine folche von Real- oder gar Personalwirtschaftsrechten stattfinden. Es wurde daher auch in dem Abhörbeicheide der betreffenden Sparkaffe aufgegeben, weitere Sicherheitsleiftung burch Berpfändung von Liegenichaften zu verlangen ober bas Kapital zur Beimzahlung zu fündigen.

Anmerkung zu der am Schluffe bezeichneten Auflage war die Abhörbehörde ohne Beiteres nicht berechtigt:

Ms Wert der zu Unterpfand gegebenen Liegenschaften im Sinne des Gesehes (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 Spark-Ges.) gilt der pfandgerichtliche Schähungswert (Minist. des Innern vom 12. Novbr 1880, Nr. 17759 — Sparkassenhandbuch II. Auflage S 231 —) Wie dieser Wert zu ermitteln ist, bestimmt § 86 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher. Einsender bemerkt selbst, das Gebäude möge im Verkehr den pfandgerichtlich geschätzten Wert haben. Die Pfandgerichte sind übrigens für ihr Schähungen verantwortlich,

L-R-S. 2127c Abjah 3 (bis 1. Januar b. Is. giltig) Anleitung § 48. Läge nun boch Grund zu der Annahme vor, daß die Schähung ordnungswidrig, z. B. durch Berücksichtigung beweglicher Zugehörden — § 87 der Anleitung — erfolgt ist, so wäre unter Darlegung der Gründe der dem Pfandgericht vorgesetten Dienstbehörde — Antsgericht bezw. Notariat — Anzeige zu erstatten. Erst wenn daraushin Seitens des Pfandgerichts eine Minderung seiner Schähung erfolgt, ist Anlaß gegeben, entsprechende Abzahlung am Darlehen zu betreiben. Das Pfandgericht wird natürlich sür den Schaden hasten, der Sparkasse etwa dadurch erwächst, daß die erste Schähung unrichtig war und in Folge dessen ein größeres Darlehen hingegeben wurde.

Eine vorsichtige Sparkaise wird aber in solchen Fällen sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob die Schähung bei Berücksichtigung aller Umstände (Lage, Verkäuslichkeit des Objekts, Geschäftsbetrieb, persönliche Tüchtigkeit des Darlehenssuchenden etc.) nicht zu hoch erscheint und mit der Beleihung dis zur äußersten Grenze gegangen werden kann. Einen Anhalt für die eigene Prüfung der Schähung dieten u. A. auch die vom Gemeinderat für die Zwecke der Feuerversicherung ersolgte Schähung des Kauswerts, wenn sie nicht zu weit zurücksiegt, frühere Kauspreise für dasselbe oder ähnliche Objekte.

Hat die Abhörbehörde in einer dieser Richtungen Bedenken gegen die Kapitalanlage, so bleibt ihr nur übrig, diese dem Berwaltungsorgan der Sparkasse gegensüber zu äußern und dessem pflichthaftem Ermessen die weitere Entschließung anheimzugeben.

Schließlich sei hier noch auf ben Vorzug hingewiesen, ben Annuitätendarlehen bei Anlagen solcher Art, wo der Wert der verpfändeten Grundstücke ein schwankender ist, auch für den Darleiher dadurch haben, daß mit den fortgesetzen, jährlich sich steigernden Abzahlungen die Schuld abnimmt und damit die Sicherheit wächst. R.

### Anfrage.

In welcher Beise hat künftig in densenigen Gemeinden in welchen das Grundbuch als angelegt zu gelten hat, die Sicherheitsleiftung der Rechner zu ersolgen, wenn Liegenschaften als Sicherheit dienen sollen? Muß eine Sicherungs-Hypothek nach der Borschrift des § 1190 des B G B bestellt werden und sind hierwegen Uenderungen der Borschriften des § 4 der Gemeinderechnungs-Anweisung und der Landesherrlichen Berordnung vom 31. Oktober 1893 zu erwarten?

### Antwort.

Artikel 6 des badischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 17. Juni 1899 — Ges Blatt © 229 bestimmt: "Der Fistus, eine Körperschaft, Stiftung ober Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Berwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Dienstwerhältnis ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Berwalter die Eintragung einer Hypothek zu verlangen.

Die Sintragung erfolgt auf Ersuchen ber zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden."

Damit ist ein Ersat für L. R. S 2121 geschaffen. Wenn die Borschriften in Gem.-Rechn.-Anw § 4, Spark.Rechn.-Anw. § 8, Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezügl. der weltlichen Ortsstiftstungen § 29, als Art, in welcher die Sicherheitsleistung des Nechners ersolgen kann, den Eintrag des gesetzlichen oder die Bestellung eines bedungenen Unterpfandsrechts nennen, so treten, wie dies hinsichtlich der Bestimmung in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Spark.-Ges. gilt, an Stelle dieser von dem Zeitpunkt an, auf welchen das Grundbuch als angestegt anzusehen ist, nicht mehr möglichen Arten der Sicherheitsleistung die entsprechenden neuen Formen der Grundstücksverpfändung, also entweder

Eintrag einer Hypothet auf Ersuchen des Berwaltungsorgans der Gemeinde, Sparkasse oder Stiftung

die Bestellung einer Hypothet zu Gunften der Gemeinde etc. auf Antrag des Rechners selbst.

Sache der Beteiligten ist es, unter den verschiedenen Arten von Hypotheken zu wählen Natürlich muß die vom Rechner angebotene Hypothekenbestellung als Sicherheit auch materiell genügen.

Am meisten scheint sich ber Eintrag einer Maximal-Hypothek (Sicherungs-Hypothek) nach dem vom Einsender erwähnten § 1190 B. G. B. für Sicherheitsleiftungen zu eignen.

Aenderungen der Berordnungsbestimmungen dürften hiernach nicht geboten sein. Rr.

# Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

Anzeige und Genehmigung firchlicher Stiftungen.

Seine Königl Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlstuhe den 6. Juli d. J. Nr. 667 gnädigst zu genehmigen geruht, daß beim Bollzuge des § 13 der landesherrlichen Berordnung vom 11. Rovember 1899, die Aussührung des Bürgerlichen Gesehbuchs und damit zusammen-hängender Gesehe betressend, für die evangelische und katholische Kirche die Anzeigen nicht genehmigungsbedürstiger Schenfungen und Zuwendungen an tirchliche Stistungen und Korporationen durch die beiden tirchlichen Oberbehörden mittels Borlage viertels oder halbjährlicher Berzeichnisse dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erstattet werden.

Staatsminifterium, ben 6. Juli 1900.

# Invalidenversicherungspilicht eines Ortstrantentagien-Rechners.

Bezüglich der in Betracht kommenden Verhältnisse des K L ist unbestritten, daß derselbe in seinem Hauptberuse selbständiger Kaufmann ist, nebenbei die Geschäfte des Rechners der Ortskrankenkasse besorgt und für die letztere Thätigkeit eine hinter seinem sonstigen Jahreseinkommen erheblich zurückbleibende Jahresvergütung von 1200 Mk. bezieht. Während das Bezirksamt gleich dem Vorstand der Ortskrankenkasse in der Thätigkeit des L als Krankenkassen-Kechner weder diesenige eines Gehilfen noch eines Betriebsbeamten im Sinne des erwähnten Gesetes zu erkennen vermag, ist die Versicherungsanstalt der Ansicht, daß derselbe als Krankenkassener sich in dem Beschäftigungsverhältnisse eines von dem reichsgesestlichen Versicherungszwang ergrissenen Arbeitsgehilfen besinde.

Es fann biefer Auffaffung ber Beichwerbeführerin jedoch nicht beigetreten werden. Wie durch den Kaffenvorstand bestätigt und ohne Weiteres auch als zutreffend anzunehmen ift, bedingten die Dienftleiftungen, welche &. der Ortstrankenkasse gegenüber zu erfüllen hat, eine über die bloße Anwendung mechanischer Fertigkeiten hinaus= gehende höhere Thätigfeit, sowie eine Gelbständigfeit des Urteils und der Entschliefung, die ihn über den Bersonenfreis erhebt, der in wirtschaftlicher und sozialer Sinsicht dem Arbeiter- und Gehilfenstand zuzurechnen ift. Der Bersicherungspflicht bes Invaliden- und Altersversicher-ungsgesehes vom 22 Juni 1889 waren die in Rede ftehenden Dienstleiftungen hiernach ihrer Natur nach nicht unterworfen; von der Berficherungspflicht des Invaliden-Berficherungs-Gefetes vom 13. Juli 1899 ericheinen bieselben aber burch ihren nebenamtlichen Charatter ausgenommen. Daß L. als Orskrankenkaffen-Rechner zu ben "Angestellten" im Ginne von § 1 Biff. 2 bes legeren Bejetes gahle, fann (auch nach ber Unleitung des Reichsversicherungsamts vom 19. Dezember 1899) wohl ebenjo wenig bezweifelt werden, als es unbeftreitbar fein durfte, daß die Besorgung der Krankenkassengeschäfte nicht seinen Hauptberuf bildet, sondern nur nebenamtlich von ihm wahrgenommen wird.

Entscheidung des Großh. Landesversicherungsamts vom 24. Januar 1900.

# Krantenversicherung.

- a) Ein neuer Unterstützungsfall wurde angenommen, obwohl die Krankheit im medizinischen Sinn, ein chronisches Lungenleiden, während der 4—5 Wochen, in denen das Kassenmitglied aus der ärztlichen Behandlung entlassen und seinem Erwerb nachgegangen war, zweisellos fortgedauert hatte, denn eine Erkrankung im Sinn des Kranken-Versicherungs-Geses ist nur dann gegeben, wenn die Notwendigkeit ärztlicher Vehandlung oder der Gewährung von Arzneien und Heilmitteln oder wenn Erwerdsunfähigkeit eingetreten ist.
- b) Die zwölfmonatliche Karrenzzeit des § 26a Absatz Ziffer 3 Kranken-Bersicherungs-Geset ist vom Ablauf der vorausgegangenen dreizehnwöchigen Krankenunterstützung an zu berechnen, und zwar gleichviel, ob die lettere eine ununterbrochene oder eine im Lauf von zwölf Monaten in Zwischenräumen gewährte, gewesen ist. Die gegenteilige Ansicht Hahns, daß die Borte "im Laufe der nächsten zwölf Monate" nicht die Frist bezeichnen, binnen welcher der neue Fall

eingetreten sein muß, sondern die Dauer, für welche eine Einschränfung des Unipruchs eintritt, bag alfo die gwölfmonatliche Karrengzeit nicht vom Ablauf bes legten Tages der vorausgegangenen dreizehnwöchigen Krankenunterftubung, fondern vom Gintritt bes neuen Unterftubungsfalles ab zu berechnen fei, und mithin bei einer für dreizehn Wochen ununterbrochen gewährten Rrantenunterfrützung die Ansprüche des Berficherten auf die Raffenleistungen bei Ertrantungen an der gleichen nicht gehobenen Krantheitsursache auf Jahre hinaus beschränkt wären, kann im hinblid auf die frühere Bestimmung in § 26 Abs. 4 Biff 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, welche Die Boridrift in § 26a Abi. 2 Biff 3 ber Rovelle von 1892 zu erseben bestimmt war, nicht als zutressend anerkannt werden. Die jetige zwölfmonatliche Karrenzgeit ift anftelle der früheren dreizehnwöchigen Karrengzeit getreten, beren Lauf zweifellos von der legten Unterftusung an begann. Daß hierin die Rovelle von 1892 eine Menderung beabsichtigte, ift nirgends auch nur angebeutet worden. Dem Ginn und Zwed ber betreffenden gesetlichen Bestimmung die Raffen zu schützen gegen die häufig vorkommende Ausbeutung durch chronisch Kranke, welche nach turger Arbeitszeit immer wieder die vollen Raffenleistungen in Anspruch nehmen und so jahrelang mit furgen Unterbrechungen die Krantenunterstützung genießen, ohne daß fie jemals für längere Beit Beitrage gezahlt hatten, wird dieje Auslegung hinreichend gerecht, indem jest beim Borliegen ber Borausfegungen bes Befeges mahrend gwölf Monaten nur für die Gefamidauer von breigehn Wochen Unterstützung geleiftet zu werden braucht, und gwar nur im gesehlichen Minbestbetrag Berm -Ger. - H., 23. Mai 1900.

> Geschlicher Bertreter ber badischen Gemeinde und Prozestbevollmächtigter.

Die Klageüberschrift lautet: "3. S. der Gemeinde G., vertreten durch den Gemeinderechner 3, gegen F. wegen Grundzinsforderung." Der Beflagte verweigert mit Unrecht die Einlassung, weil "die Gemeinde nicht gesetlich vertreten fei". Er untericheibet nicht genügend zwischen gesetlicher Bertretung und Bertretung Durch ben Brogeßbevollmächtigten. Jeder Prozeffähige tann nach §§ 78, 79 C P.D. als Brozenbevollmächtigter vor dem A G. auftreten Seine Eigenschaft wird ausschließlich durch die vorliegendenfalls echte — Bollmacht nachgewiesen. Landes= gejegliche Borichriften tonnen ben Rreis ber als Broges. bevollmächtigte zugelassenen, also aller prozeksähigen Bersonen, mit civilprozessualer Wirkung nicht einschränken. § 147 Abs. 2 Gem D kann schon deshalb blos verwaltungerechtliche Bebeutung haben und feine Berlegung unterliegt nicht bem Angriff im Civilprozeß Rlage bereits unter Bollmachtsvorlage erhoben murbe, jo giebt es hier nur eine einzige Rechtshandlung des gesetzlichen Bertreters von Rechtserheblichkeit im Civilprozeß, nämlich die Erteilung ber Bollmacht. Dieje ift rechstgiltig, da fie vom Gemeinderat, der nach §§ 53, 143—147 Gem. D. 51 C.B.D gesetlicher Bertreter der Gemeinde ist, ausgestellt wurde. Unerheblich ist dabei bas Fehlen ber Unterschrift eines Gemeinderats. Denn die schriftliche Bollmacht ift als Ausfertigung des gemäß § 147 Abj 1 Gem.D vom Gemeinderat erlaffenen Beschlusses anzusehen, daß dem Gemeinderechner Brogegvollmacht erteilt werden folle. § 52 Gem. D. Ob eine Urschrift gemäß §§ 53 Biff. 1, 54, 147 Gem D. vorhanden,

ob die nach §§ 146 Abj. 2, 31 Ziff. 2 Gem D. nötige Zustimmung der Gemeinde erteilt ist, bedarf weder der Brüfung nach § 88 Abj. 2 C.P.D., noch ist ein solcher Mangel dem Angriff im Civilprozeß ausgesetzt. Endlich ist das Fehlen der Angabe des gesetzlichen Bertreters in der Klagschrift bedeutungslos. §§ 253 Ziff 1 u. Abj. 4, 130 Ziff. 1 im Gegensatzu 313 Ziff 1 CP.D.

Der Notar ift feit 1. Januar 1900 unmittelbarer Borgesetter des Bürgermeisters und unterliegt daher nicht beisen Polizeistrafgewalt.

Ein Bürgermeister hatte einen Rotar wegen einer ber bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit unterstehenden Polzeinbertretung mit einer Strafversügung bedacht. Der Notar stellie Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Bezirtsamt ließ Die Strafverfügung paffieren. Das Schöffengericht stellte durch Urteil das Versahren ein. Nach dem mit dem 1. Januar 19:00 in Kraft getretenen neuen RPG. vom 17. Juni 1899 ist gemäß § 16 Ziff. 1 für jede Gemeinde eine örtliche Inventurbehörde Ortsgericht) ju bilben, die aus dem Burgermeifter und aus zwei vom Gemeinderat ernannten weiteren Mitgliedern besteht. Den Borsit führt nach § 52 R.B D. der Bürger-meister. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde sind als solche Gemeindebeamte, § 17 R B.G. Die Dienstaufficht über die örtliche Inventurbehörde wird nach § 19 a. a D. von dem Gemeinderat, sowie von dem Amtsgericht und ben Rotaren ausgeübt. Das M.G. und die Notare find befugt, Warnungen, Rugen und Gelbstrafen gegen die Mitglieder bes Ortsgerichts zu verhängen. Reben bem A.G. fommt mithin auch ben Rotaren gegenüber den Mitgliedern der Ortsgerichte, mithin auch gegenüber dem Bürgermeifter als Borfigendem des Ortsgerichts, Die Stellung unmittelbarer Borgefetter gu. Gegen folche aber kann ber Burgermeifter nach § 131 bes Ginf. G. 3. b. R.Juft. G. eine Strafe überhaupt nicht erkennen. Die angefochtene Strafverfügung war bemnach unguftandigermaßen erlaffen und nicht geeignet, die Grundlage für ras gerichtliche Verfahren abzugeben. Das eingeleitete Berfahren war deshalb, ohne daß ein Eingehen auf die materielle Seite ber Sache nötig fiel, einzuftellen

A.G. E., Urteil vom 2. Auguft 1900.

§ 55 bes B. R. G.

Die in Sp. wohnhafte Frau H., beren Ehemann vor einem Jahre die Gemeinde Sp. verließ und seither nicht ermittelt werden konnte, forderte von der Gemeinde Sp. die Fortgewährung des vollen Bürgernuhens, indem sie geltend machte, daß ihr Ehemann seine, eine eigene Haushaltung vildende Familie in der Gemeinde zurückgelassen habe (§ 55 Abs. 3 B R. G.). Sie berief sich dabei darauf, daß sie ihren Unterhalt durch Fabrikarbeit selbst verdiene und in Sp. ein von ihr gemietetes Zimmer bewohne, wo sie sich das nötige Essen selbst zubereite. Der Bez. R. nahm an, daß damit der Thatbestand des § 55 Abs. 3 a. a D. gegeben sei und gab der Klage statt.

Gefetliche Stellvertretung des Burgers meifters im Standesamt

Nach der übereinstimmenden Anschauung des Minifteriums des Innern und des Justig-Ministeriums ist der dienstälteste Gemeinderat zur Stellvertretung des Bürgermeisters in allen Fällen befugt, in welchen der Bürgermeister felbst an der Geschäfsbesorgung verhindert und für beffen regelmäßige Stellvertretung nicht burch Beftimmung eines anderen Stellvertreters nach Borfchrift bes § 18c ber Gemeinde-Ordnung Sorge getragen ift.

Juft.=Min., 21. Juni 1900, Nr. 19023.

# Gebühren für ortogerichtliche Berfteigerungen.

Die Berfteigerungsbeamten find im Bedürfnisfalle berechtigt, außer einem Prototollführer (§ 75 R.-P.-D. von 1899) auch einen Ausrufer beizuziehen. Bergl. a. a. D. § 74 Abf. 5 ("die zugezogenen Gehilfen mit Ginschluß bes Protofollführers") und ben gleichlautenden § 456 B.-G.-B. nebst Anmerkung 3 bazu bei Planck. Gind die zugezogenen Behilfen teine Gemeindebeamten oder Bemeindebediensteten, fo ift die ihnen gu gemahrende Belohnung in entsprechender Anwendung der in § 86 Abs. 2 Sat 1 Salbiat 1 M.B. aufgestellten Grundfate in der Weise festzuseben, daß fie die Gebühr, welche ein zugezogenes Ortsgerichtsmitglied zu erhalten hatte, nicht überfteigt. Sind Ortsgerichtsmitglieder die zugleich Gemeindebeamte oder Bedienstete sind, als Gehilfen jugezogen, fo find deren Gebühren nicht nach ber Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896, fondern nach § 81 A.A.B. zu berechnen. Just-Min., 19. Juni 1900, Nr. 18360.

### Gebühren für Fortführung des Sauptbuchs und Generalregifters.

Nach der Berordnung vom 24. März 1900, Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betr , hat der Ratschreiber fünftigbin für die Fortführung des Hauptbuchs und Generalregisters die Registergebühr nach § 16 Biff. 5 Gem.-Geb. Ordn. zu beziehen. Der Ansat einer Schreibgebühr nach § 27 Abjat 1 der Generalregisteranweisung vom 25. Rovbr. 1898 ift daneben nicht zulässig.

Juz. Min., 25. April 1900, Nr. 12538.

### Buichuffe an bie Gemeinden für die Anlegung ber Sanptbucher und Generalregifter und bas Gintragungsverfahren.

a) In bem Bubget für 1898/99 ift als Ttaatsbeitrag für die Gemeinden zu den durch Anlegung ber Grundbücher erwachsenen Roften die Gumme von 200 000 Mt. vorgesehen. Bei ber im Jahre 1898 erfolgten Berteilung Diefes Betrages find junachft bie Stadte mit eigenem Grund. und Pfandbuchführer und diejenigen Gemarkungen, für welche die Anlegung bes Sauptbuches vorläufig verschoben wurde, außer Betracht geblieben. 3m llebrigen murben bie Bemeinden nach ber Bobe bes Umlagefußes in 5 Rlaff n eingeteilt und zwar wurden eingereiht :

in die I. Rlaffe bie Bemeinden mit einem Umlagefuß

von 1 Mt. und barüber;

in bie II. Rlaffe bie Gemeinden mit einem Umlagefitg

von 70 bis 99 Pfg

in bie III. Rlaffe bie Bemeinden mit einem Umlagefuß von 50 bis 69 Pfg

in bie IV. Rlaffe bie Gemeinden mit einem Umlagefuß von 20 bis 49 Pfg.;

in bie V. Rlaffe bie Bemeinden mit einem Umlagefuß von weniger als 20 Bfg.

und die Gemeinden ohne Umlagen. Hiebei wurde eine Anzahl von Gemeinden in die nächst höhere Umlageflaffe eingereiht wegen besonbers gu berudfichtigenber Berhaltniffe (ungunftige öfonomische Lage u. bergl.), welche fich aus bem Bericht bes 21.63. ober aus ber Bermögensbarftellung ber Gemeinbe ergaben. Ferner murbe bestimmt, bag bie Bemeinben in ber I. Rlaffe bie volle Bergütung, jene in ber II. 75, in ber III 50, und in ber IV. Klaffe 15,25 Brog, ber burch Unlegung ber Grundbücher erwachsenen Auslagen erhalten, wobei bie fachlichen Untoften (für Impressen u. f. w.) burchweg außer Betracht gelaffen murben. Den Gemeinden in ber V. Rlaffe wird eine Bergütnig ber bezüglichen Auslagen nicht bewilligt.

b) Rachbem obiger Zuschuß zu ben von ben Gemeinden bestrittenen Koften ber Anlegung von hauptbuch und Generalregister, fowie bes Gintragungeverfahrens verteilt mar, find gumteil verschiedene Gemeinden in Diefe Arbeiten erft einge treten, jumteil haben Gemeinden, Die bereits einen ftaatlichen Bajdug erhielten, aufänglich ben ihnen erwachsenden Aufwand unterschätt ober ihren Ratichreibern bie vereinbarten Bergutungen erhöht Bumteil auch wurden von einzelnen Gemeinden Grunde vorgetragen, bie aus ihren Bermögensverbaltniffen fich ergeben und eine Erböhung bes ftaatlichen Buschuffes angezeigt ericheinen liegen. Aufgrund ber im Staatsvoranichlag für 1900 und 1901 erfolgten Bewilligung neuer Mittel hat bas Buftig - Ministerium ben Bunfchen auf Gemabrung eines weiteren frautlichen Buiduffes nach Billigkeit entsprochen, indem es bie Bemeinben, bie überhaupt noch feinen Buichuß erhielten, nach Maggabe ihrer Bermogeneverhaltniffe in bie in unferem oben ermahnten Erlag aufgeführten Rlaffen einftellte, ben Gemeinden, Die eine Erhöhung ihres Aufwandes nachwiesen, ben Mehrbetrag nach Maggabe bes früheren Bergütungsfates in Rechnung cracte, und indem es endlich einzelne Bemeinden mit Rudfict auf bie vorgetragenen Berhaltniffe in bie nachft bobere Bergütungeflaffe verfette und ihnen ben Unterschied gegenüber dem icon gewährten Buidug vergutete. Die Umtstaffen haben im Juli 1900 Unweifung erhalten, jeber Bemeinde ben ihr gutommenben Betrag auszugablen.

Buft .- Min. , 30 November 1898 Nr. 28090 und

18. Juli 1900 Mr 22 937.

# Bergütung für die Ginschreibungen in die Grundbuchhefte.

1. Für bie Ginschreibung ber in §§ 12 und 148 ber Berordnung vom 4. Mai 1900 genannten Rechtsvorgange einschließlich ber sonftigen Rechteverhaltniffe bes baven betroffenen Grundstude in Die Grundbuchhefte wird gemäß §§ 147 ff. ber B. von ben Beteiligten ine Bebühr nur insoweit erhoben, ale ein nach Infrafttreten ber B. erfolgenber Gintrag in ben bisherigen Grund- und Pfanbbuchern gu ber Ginschreibung Beranlaffung giebt Diefe Gebuhr wird für bie Gemeindelaffe erhoben und ift von ihr - vorbehaltlich anderweitiger Bereinbarungen — dem Ratschreiber als Bergütung für feine Thatigfeit bei ber Ginschreibung gu überlaffen.

2. Für biejenigen Ginschreibungen, bie gemäß §§ 13 und 14 ber B. erfolgen, alfo ohne bag ein bas eingeschriebene Grundftild betreffender Rechtsvorgang in ben Grund- und Bfandbüchern eingetragen wird, baben bie Beteiligten feine Bebühr ju entrichten. Die Bergütnng für eine bierbei entwidelte Thatigfeit hat ber Ratichreiber aus ber Gemeinbetaffe gu beziehen.

3) Bu bem Aufwand, ber ber Gemeinbefaffe bieraus erwächft, wird das Juft .- Min. aus ftaatlichen Mitteln infoweit Buichuffe gemahren, ale bei ber Bergutung bie Gate bee § 149 ber B. nicht überschritten werben. Der Buidug wird

berart bestimmt werden, daß die Gemeinden, welche bei ber erstmaligen Berteilung von Zuschissen aufgrund des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 21. März 1898 Nr. 6686 volle Bergütung ihrer Auslagen erhielten, auch für den ihnen nunmehr entstehenden Auswand den vollen Betrag ersetzt bekommen. Die Gemeinden, die bei jener Berteilung 75 Prozent ersetzt erhielten, werden diesen Satz auch für den jetzigen Auswand erhalten. Allen übrigen Gemeinden werden 50 Proz. vergütet werden. Aenderung der Bestimmung geg nwärtigen Absates an der Hand der zu sammelnden Ersahrungen bleibt übrigens vorbehalten. Die Gemeinden, in denen die Führung der Grund und Psandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 geregelt ist, erhalten keine Zuschüsse.

4. In die Heftefertigungsnachweisungen (Anlage II d. B.) ist nach Sp 10 eine neue Sp. 11 mit der Ueberschrift "von der Gemeinde bezahlte Bergiltung" einzuziehen und nach Fertigstellung des Hefts auszufüllen. In dieser Sp. sind nur diesenigen Beträge einzustellen, welche nicht nach § 148 B. vom 4. Mai 1900 von den Beteiligten zu tragen und auf Grund des § 147 B. von der Gemeinde an den Ratschreiber

bezahlt worden find.

5. Die Ansätze in bieser Sp. hat das Notariat zu überwachen und vor der Borlage an das Landgericht (B. § 19) zusammenzuzählen. Darunter ist die Richtigkeit der Ansätze und die Thatsache, daß die Ansätze die Gebühren des § 149 der B. nicht übersteigen, vom Notariat zu beurkunden.

6. Die L.G. werben bem Juft.-Min. mit ber Borlage nach § 20 Abs. 2 ber B. auch eine Zusammenstellung bieser Bergütungen für jebe einzelne Gemeinbe übersenben, worauf bas Min. ben staatlichen Zuschuß zur Auszahlung anweisen wirb.

Inft.-Min, 23. Juli Nr. 22 689.

# Ueberwachung der Fortführung der Sauptbucher und Generalregifter.

Wenn in einer Gemeinbe bas Sauptbuch und Generalregister offengelegt und bie Borfchrift bes § 2 Abs. 2 ber lanbesherrlichen B. vom 11, September 1897 in Rraft getreten ift, burfen bie Umtegerichte in ber Uebermadung ber Buhrung ber Grund- und Bfandbucher nicht nachlaffen. Es muß bann barauf bingewirft werben, bag bie Ferifihrung ber Ergangungebiicher vorschriftsmäßig erfolgt, fowie bag auch im übrigen bas Grunds und Pfandbuchmefen von ben Gemeindebehörben möglichft gut beforgt wirb, bamit Schabigungen vermieden werben, die fonft bei Infrafttreten bes neuen Grund-buchrechts leicht eintreten fonnten. Die A.G. haben beshalb auch nach bem ermähnten Zeitpunfte in angemeffenen Zwischenräumen die einzelnen Orte bes Bezirfe aufzusuchen, bie Bucher ju prufen und ben Grundbuchbeborben bie gur richtigen Beforgung ihrer Beschäfte erforberliche Unleitung gu geben. 218 Regel mag bienen, baß jebe Gemeinde alle brei Monate besucht wird. Solche Nachichan fann wohl am nämlichen Tage in mehreren Gemeinden erfolgen. Die Roften biefer Dienftreifen ber A.G. werden gleich ben Roften ber Dienftreifen, welche bisber jum Bollguge ber lanbesberrlichen B. bom 11. Geptember 1897 gemacht worben find, von ber Staatsfaffe getragen. Juft.=Min., 6. Februar 1900 Mr. 4171.

# Gebührenbezug ber Gemeindebamten und Gemeindebedienfteten.

Da mehrsach Zweisel barüber hervorgetreten sind, wie seit 1. Januar 1900 bie Gebühren von Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten für ihre Thätigkeit bei notarischen Geschäften zur Erhebung und zur Auszahlung zu kommen haben, hat das Justiz-Ministerium barüber folgendes verfügt:

- 1. Die Gemeinbebeamten ober Bebiensteten haben ihre Forberungszettel, die ben Betrag ter Gebühr im Einzelnen entziffert unter Begründung des Gebührenansates angeben müssen, dem Notariat einzureichen Mehrere am selben Geschäfte thätig gewesene Personen können einen gemeinsamen Forderungszettel einreichen.
- 2. Das Notariat prüft die Forderungszettel an ber Hand ber Aften, stellt sie nötigenfalls richtig und ergänzt sie duuch Beisetzung des Namens, Standes und Wohnortes des oder der Zahlungspflichtigen, setzt sodann auf den Forderungszettel den Betrag der Gebühr fest und giebt ihn dem oder den Bezugsberechtigten zurück.
- 3. Dieser segt ben Zettel bem Gemeinberat (Stabtrat, stabträtlichen Kommission) vor behufs Anweisung bes Rechners zur Erhebung bei bem Gebührenpslichtigen und Auszahlung an ben Bezugsberechtigten (R.B.G. § 21, G.K.O. §§ 45, 50).
- 4. Der Einzug der Gebühren hat in berselben Beise zu ersolgen wie jener der übrigen uneigentlichen Gemeindeeinnahmen. Der Rechner darf auch hinsichtlich obiger Gebühren feine Einnahme oder Ausgabe vollziehen, ohne burch im allgemeinen vom Gemeinderat, Stadtrat oder die durch Ortssstatt mit Defreturbesugnis ausgestatteten Kommissionen zu erteilende Defretur dazu ermächtigt zu sein.
- 5. Daß die Festsetzung der Gebühren und die Ausfolgung der mit Vermerk nach Ziffer 2 versehenen Forderungszettel geschehen ist, soll in den notarischen Aften unter Angabe der seiftgesetzten Beträge vermerkt werden.
- 6. Diese Grundsäte sinden auch Anwendung bei Zwangsvollstreckungen in Legenschaften und bei den lediglich aus steuerrechtlichen Gründen gesertigten Nachlagverzeichnissen. Der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 1. März 1900 Nr. 6287 die Kosten der Festellung der Erbschaftssteuer betr. (Bad.N. Brax. 1900 Nr. 9 Seite 116 D.-3. 111, bleibt underührt.
- 7. Wenn es fich um Gebühren für die Thätigfeit ber Grund- und Pfandbuchführer (Gefet vom 24. Juni 1874 über die Führung ber Grund- und Pfandbuter) ober ber Stanbesbeamten hand it, fo ift bie notarifche Gebührenfeftftellung in ber Regel nicht erforberlich. Das Notariat hat beshalb, wenn es folche Gemeinbebeamte um Fertigung von Mus ügen und bergl. angeht, in feinem Ersuchen fofort ben Gebühreniculbner gu bezeichnen. Bit bies ausnahmsweise nicht möglich, fo ift ber Gebührenschuldner nachträglich, fobalb es bie Umftanbe erlauben, bem Gemeinbebeamten befannt gu geben. Der Grund- und Pfanbbuchführer ober Standesbeamte tann bie für seine Thatigfeit zu erhebenben Gebühren, ohne baß es ber Borlage bes Forberungszettels an bas Rotariat und ber Feststellung ber Gebühr burch biefes bebarf, nach Biffer 3 und 4 gur Erhebung bringen; es ift ibm aber auch geftattet, nach Biffer 1 und 2 bie Gebuhr burch ben Rotar festsetzen zu laffen

3uft - Min , 7. April 1900, Nr. 10212.

# Gebühren für Benühung bon Gemeinde Ginrichtungen.

Bergl. bab. Gemeindeordnung § 71.

Die Gemeinde ist berechtigt, von denjenigen Beteiligten, wenn sie die Andringung einer ihren Sonderinteressen dienenden Anlage, z. B. eines Balkons, einer Vortreppe, Lichtschachts an der Oberfläche, dem Untergrund oder der Luftsaule der Ortsstraße gestattet, eine privatrechtliche Vergütung zu verlangen. Denn die Thatsache allein,

daß die Ortsstraße dem öffentlichen Berkehr und dem Andau dient, begründet an sich einen Anspruch der Anlieger gegen den Straßeneigentümer auf Duldung solcher Beschränkungen nicht. Eine solche Gestattung und die dabei bedungene Gebühr bewegt sich aber auf dem Gebiet privatrechtlicher Bereindarung. Die Gemeinde kann nicht durch eine nach Gemeinderecht erlassene Gebührenordnung öffentlich rechtliche Gebühren für solche Einräumungen sessen; denn die Straße und ihre Bestandteile sind sür solche Zwecke nicht hergerichtet und es handelt sich bei dieser Benutzung der Luftsäuse und des Untergrunds der Straße sir die Sonderzwecke der Anlieger, nicht um die Benutzung einer sür die öffentlichen Gemeindezwecke ersstellten Einrichtung.

(Pr. D.B.G., 7. Januar 1899. Entsch. 35 S. 18.)

### Mieteverhältnis; Art. 171 Ginführunge-Sejes jum B. G. B.

Bei den unter der Herrichaft des Bad. L.-A. auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossenen Mietverträgen ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrags aus § 320 B. G. B. nicht zulässig. — Die Klägerin hat Klage auf Zahlung von Mietzinsen erhoben; der Beklagte wandte ein, die Klägerin habe entgegen ihrer beim Vertragsabschluß übernommenen Verpslichtung einen Abschluß zu der Wohnung nicht machen lassen und deshalb zahle er nicht. Er schütze die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 B. G. B.) vor. Wenn auch das Mietsverhältnis an sich nach altem Recht zu beurteilen sei, so richteten sich doch die Leistungen aus demselben, hier also die Zahlung der Wiete, vom 1. Januar ab nach dem B. G. B. Das Gericht konnte sich dieser Aussalung nicht anschließen, sondern war der Ansicht, daß, da nach § 2 des Mietsvertrags die Miete am 1. Oktor 1899 begann und am 1. Oktor. 1902 enden sollte, es keinem Zweisel unterliege, daß gemäß Art. 171 Eins.-Ges. Z. B. G. B. hier das Bad. L.-R. anzuwenden sei.

Mannheim, 15. März 1900.

### Mietrecht; Art. 171 Ginführunge= Gefes jum B. G. B.

Ein am 16. Januar 1896 auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag wurde vom Bermieter am 16. Januar 1900 auf den 16. April 1900 gefündigt. Der beklagte Mieter weigert sich, am 16. April die Wohnung zu verlaffen, indem er vorbringt: Nach Ortsgebrauch könne Kündigung an jedem beliebigen Tag mit vierteljähriger Frist erfolgen; bemnach hätte am 1. Jan. auf 1. April gefündigt werden tonnen Da dies nicht geschehen sei, gelte neues Recht und hätte, nachdem die drei ersten Tage des Januar versäumt worden seien, nur noch auf den 1. Juli gefündigt werden können. § 565 B. B. Art. 171 Einf.-Gef. hiezu. Entgegen dieser Ansicht wurde nach Rlagantrag des Bermieters burch Urteil festgeftellt, daß ber Mieter auf 16 April die gemietete Wohnung zu verlassen habe. Der angeführte Ortsgebrauch ist richtig. Der erste Termin, auf ben nach dem Infrafttreten bes B. G. B die Ründigung nach den bisherigen Gesetzen zulässig war, war freilich der 1. April, denn sie konnte am 1. Januar mit Vierteljahrsfrift erfolgen. Da die Kündigung für den 1. April nicht erfolgte, so gelten von diesem Tage an die Mietbe-ftimmungen des B. G. B. Art. 171 Ginf.-Ges. Bis jum 1. April gilt also bisheriges Recht (und zwar Gesetes., Bertragsrecht und Ortsgebrauch), also auch bisheriges Kündigungsrecht. Demnach ist die Frage, auf welchen Tag am 16. Januar gefündigt werden konnte, nach bisherigem Recht zu beantworten, darnach ist es der 16. April.

MG. Pforzheim vom März 1900.

### Ersaganspruch wegen angeblicher Abschiebung: Ratschreiber als Bertreter des Armenverbands.

Der Ortsarmenverband 2, der auf Anordnung des Bezirksamts die vorläufige Unterftützung eines unehelichen Rindes übernommen hatte, nachdem deffen landarme Mutter M in ihrer Heimatsgemeinde R. angeblich von der Armenbehörde abgewiesen worden war, machte, nachdem die Frist des § 34 U. Wohns. G. versäumt worden war, seinen Ersatanspruch gegen den Ortsarmenverband K. geltend, weil im Bezirk dieses Armenverbands alle Boraussetzungen vorgelegen hätten, unter benen die öffentliche Armenpslege einzuschreiten verpflichtet war Die Zulässigteit solcher Ersatzansprüche und die Zuständigteit der Berwaltungsgerichte für Klagen jolcher Art steht außer Zweifel. Es frägt sich daher, ob für den Armenverband R. die Notwendigkeit der Armenfürsorge erkennbar hervorgetreten war. Festgestellt ist, daß die M. mit ihrem Kind sich in K. in die Wohnung des Bürgermeisters begab, in der Absicht, öffentliche Unterftützung für bas Kind nachzusuchen und daß ihr dort in Abwesenheit des Bürgermeisters von dem herbeigerusenen Ratschreiber der Rat erteilt wurde, ihr Kind in dem Kinderspital in L. unterzubringen, da in R. für das franke Kind kein Unterkommen gefunden wurde. Es kommt daher darauf an, ob nicht nach Lage der Dinge der Ratschreiber rechtmäßiger Bertreter bes Armenverbandes in jenem Augenblid war, ba als Organe ber örtlichen Armenpflege nicht nur die gejetlichen Bertreter des Ortsarmenverbands gelten, jondern auch die als Beamte derfelben oder fonft mit ben Geschäften ber Armenpflege betrauten Bersonen. Wenn auch gesetlich berRatichreiber zu irgend einer entscheidenden Thatigkeit oder gur Stellvertretung des Burgermeifters nicht befugt ift, fo tommt es in Landgemeinden doch nicht felten vor, daß der Ratschreiber über feinen eigentlichen Berufsfreis hinaus Angelegenheiten ber Gemeinde thatsächlich besorgt und dabei im ausdrücklichen oder stillsschweigenden Auftrag der Gemeindebehörden handelt, inbesondere auch in Abwesenheit des Bürgermeisters Diefen vertritt. Bo ein folches Berhaltnis nachgewiesen ift,würde, trotdem armenrechtliche Anordnungen nicht in den eigentlichen Dienftfreis des Ratichreibers gehören, diejer im einzelnen Fall als stillschweigend bevollmächtigter Bertreter ber Armenbehörde zu betrachten fein. Diefe Boraussettung traf aber im vorliegenden Fall nicht zu, da, wie der Bezirterat festgestellt hatte, der Bürgermeister von R. in der Führung amtlicher Geschäfte durchaus selbständig ift und fie in ihrer Befamtheit felbft beforgt, fo dag ber Ratschreiber thatsächlich nur als Hilfsporgan erscheint und nicht über feinen eigentlichen Dienftfreis hinaus Gemeinde-Angelegenheiten erledigt und daher auch thatsächlich nicht den Burgermeifter vertritt. Die Rlage wurde daher

BerwGerh., 20. März 1900, Nr. 359.

### Bürgergenuß der Bürgerswiewen; Gintaufsgeld der Ortsfremden; Bürgerrechtliche Gleichstellung der Fraeliten.

Allgemeine birette Bestimmuungen über den Anspruch ber Witwe auf den Bürgergenuß find weder im Bürgerrechtsgeset noch in ber Gemeindeordnung enthalten. ift deshalb nach der herrichenden Anficht bezüglich biefer Fragen ber Zuftand vom 1. Januar 1831 auch jest noch maßgebend. — Bezüglich bes Einkaufsgeldes von Orts. fremben untericheibet bas Burgerrechtsgefet zwischen ortsfremden Männern und ortsfremden Frauen einerfeits und Einfaufsgeld in das Bürgerrecht und in den Bürgernugen anderfeits. Ortsfremde Manner, die als Burger einer Gemeinde aufgenommen werden, haben fowohl für Erteilung bes Bürgerrechts, als für ihre Beteiligung an den Bürgernugungen besondere im Befet naher bestimmte Einfaufsgelder zu bezahlen, und zwar das Gintaufsgeld in den Bürgernußen mit 3/5 zur Zeit der Aufnahme in das Bürgerecht und mit 2/5 zur Zeit des thatsächlichen Einrückens in den Bürgergenuß. Für ortsfremde Frauen giebt es nur ein Einkaufsgeld in bas Burgerrecht, nicht auch ein Einfaufsgeld in den Burgernuten. Dies ertlart fich baraus, daß das Recht der Frau auf Burgergenuß lein felbständiges ift, fondern mit dem bes Mannes im Rujammenhang fteht und mit bem Tode besjelben wirtfam wird. Borausjetung der Berpflichtung der Frau gur Bezahlung eines Gintaufsgeldes in bas Burgerrecht ift, daß dieselbe eine Ortsfremde und mit einem Ortsfremden gur Beitder Aufnahme desjelben als Burger verehelicht ift, ober daß die ortsfremde Frau einen Mann heiratet, der innerhalb der letten drei Jahre erst als Bürger der Gemeinde aufgenommen wurde (§ 34 Bürgerrechtsgeset in der Fassung der Novelle zum Bürgerrechtsgeset vom 4. Oftbr. 1862). Bis dabin hatten nach § 3 | Bürgerrechtsgeset in der früheren Faffung alle ortofremden Frauen bei ber Berehelichung mit einem Gemeindebürger bas Gintaufsgelb in das Burgerrecht ju entrichten. Geit dem Infrafttreten bes Reichs-Geiches vom 4. Mai 1868 über bie polizeilichen Beichränfungen der Cheichlieftung fteht es der Frau frei, ob fie bei der Berehelichung mit einem Gemeindebürger bas Bürgerrecht erwerben will ober nicht. Letterenfalls hat fie feinerlei Gintaufsgeld zu begahlen, aber dann auch als Witwe keinen Unspruch auf Burgernuten, beffen erfte Borausfetung der Befit bes Bürgerrechts ift. Die ortsfremde Frau des Sohnes eines früheren ifraelitischen Schutburgers (§ 2 bes Geschstellung der Ifraeliten) hatte aber überhaupt tein Einkaufsgeld in das Bürgerrecht zu bezahlen, da die Söhne dieser Schutzbürger nach § 2 Abs. 2 des cit. Gefetes fo au betrachten waren, als ob ihnen das Bürgerrecht augeboren ware, und nicht als aufgenommene Gemeindebürger im Ginne bes § 34 Burgerrechtsgefet. Ein Gintaufsgeld in ben Bürgernuten hatten zwar die Sohne ber ifraelitischen Schusburger nach § 5 bes cit. Gefetes, tropdem ihnen das angeborene Burgerrecht guerkannt wurde, zu entrichten. Daß aber auch bie Ehefrau eines folchen Gemeindeburgers ausnahmsweise ein Einkaufsgeld in den Burgernugen zu entrichten hatte, ist in dem Gesetz vom 4. Oftober 1862 nicht bestimmt, und auch in den Materialien des Gesetzes findet sich für eine berartige Auslegung fein Anhaltspunkt. BermGerh., 20. März 1900, Nr. 360.

# Sonstiges.

### Betreibung rückständiger Invalidenversicherungsbeiträge.

Da bas neue Recht, nämlich § 168 bes Invaliden-Bersicherungs-Gesets die Berjährungsfrist gegenüber bem früheren Recht, bem § 137 bes Invaliditäts und Alters-Bersicherungs. Gesets von vier auf zwei Jahre verkürzt hat, wird in entiprechender Anwendung bes § 169 Absah 2 bes Einführungs-Gesets zum Bürgerl. Gesethuche angenommen werden missen, daß diese verkürzte Frist auch erst mit dem 1. Januar 1900 zu lausen beginnt.

Hiernach greift in ben Fällen, in welchen nach bem 1 Januar 1900 ein Berfahren auf Grund des § 155 Invaliden Bersicherungs-Giges eingeleit,t worden ift, im allgemeinen die Frist des § 168 Plat; indessen können, sofern und soweit die nachträgliche Ordnung der Beitragsentrichtung nach § 146 des Indessen Bers. Bes noch zulässig ift, alle Beiträge, die in den letz en zwei Jahren vor dem 1. Januar 1900 fällig geworden sind, in den ersten zwei Jahren nach dem 1. Januar 1900, und alse vor dem 1. Januar 1898 fällig gewordenen Beiträge innerhalb einer Frist von vier Jahren nach der Fälligkeit noch beigetrieben werden.

# Wie muß die Wohnung übergeben werden?

Dieje Frage ift für Ausziebente vom Reichsgericht in folgenber Beife festgelegt worden. Benn es in ben Mietvergragen beißt, bag ber Mieter bie Bohnung fo gu übergeben habe, wie fie von ibm übernommen worben fei, fo ift bies immer mit bem Bufat zu versteben, "foweit fie nicht burch ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutt ober abgewohnt ift." Mieter hat nur allein burch "unpflegliche" Behandlung versursachten Schaben zu erfeten. Go hat er unter Anderem abgeriffene ober mit Schmut ober Fettfleden bejudelte Tapeten reparieren und 3 rbrochene Tenfterich iben wieber berftellen gu laffen, verlorene Schluffel muffen burch neue ergangt werben. Dagegen bat er für abgelaufene Dielen, burchgebrannte Dfenrobre, zerfprungene Dfenplatten, ichabhafte Schlöffer und Thurflinten nicht aufzufommen. Rur wenn fie burch gewaltfames ober fabrläffiges Behandeln ruiniert ober beschädigt worben finb, muß fie ber Mieter in Stand feten. Der Mieter hat bie Bohnung vollfommen ju raumen und bie Schlüffel bem Befiter ober Sausmeifter zu übergeben. Golange er bies nicht gethan, fett er ben Mietvertrag fort und muß ben Mietpreis weiter bezahlen. Ferner hat ber Mieter beim Auszuge bie Wohnung gereinigt, b. b. besenrein zu übergeben. Gine besondere Reinigung von Fenftericheiben, Thuren und Wänben muß nicht vorgenommen werben.

# Beseitigung ber Fremdwörter.

Die Großherzogl. Hessische Oberrechnungstammer hat in ihren Dienstanweisungen die nachstehenden seither gebräuchlichen Fachausdrücke durch gut deutsche Wörter und Ausdrücke ersett: "Instruktion" durch "Dienstanweisung"; "Calcul" durch "Pröfung"; "Depositen" durch "Hindersegung"; "Formular" durch "Migter"; "Dekretur" durch "Unweisung"; "befretieren" durch "anweisen"; "Contobuch" durch "Bestellbuch"; "Lotale" durch "Räume der Anstalt"; "periodisch" durch "Zeitweise"; "eventnell" durch "allenfalls"; "Bistualien" durch "Berstöstigungsgegenstände"; "Korrespondens" durch "schristicher Berkehr" oder "Brieswechs"; "Kritif" durch "Gutachten";

"dronologisch" burch "ber Beitsolge nach"; "Bertikalspalten" burch "Längespalten"; "zu cotieren und paraphieren" burch "mit Seitenzahlen und Handzeichen zu versehen"; "correspondierend" burch "entsprechend"; "nach Analogie ber" burch "wie die"; "provisorisch" burch "vorläufig"; "competent" burch "zuständig"; "speziell" burch "besondere"; "außer Funktion zu sehen" burch "seines Dienstes zu entheben"; "momentan" burch "sofort" oder "im Angenblick"; "visieren" burch "mit Handzeichen zu versehen" etc.

### Bom Thermometer.

Der langjährige Rampf um Celfius und Reaumur ift gu Ungunften bes Frangofen entschieben. Bom 1. Januar nächften Jahres ab wird es in allen öffentlichen Beilanftalten, in allen Babeanftalten und Schulen f ine Reaumur-Thermometer mehr geben, benn Celfius ber "alte Schwebe", bat auf ber gangen Linie gefiegt. Wie ber preußische Aultusminifter befannt giebt, find nach ber Mitteilung bes Reichstanglere alle mit Reaumur-Scalen versehenen Thermometer vom 1. Januar 1901 ab von ber Brufung ausgeschlossen. Zuverlässige Wärmeangaben nach Reaumur'ichem Thermometer werben baber nach Ablauf biefer Frift nicht immer möglich fein und in nicht zu ferner Beit gang megfallen. Aus biefem Grunde, und um überhaupt Die Barmemeffungen einheitlich ju geftalten, bat ber Rultus. minifter angeordnet, daß die noch vorbandenen Reaumur-Thermometer, auch wenn fie noch brauchbar fint, in allen öffentlichen Rranten. und Irren-Anftalten, in ten öffentlichen Babeanstalten und in ben boberen Schulen bis jum 31. Dez. 1900 burch hundertteilige Instrumente nach Celfius ersett werden. Durch biese Anordnung wird in absehbarer Zeit enbgültig ein Buftand befeitigt werben, ber vielfach ju Brrungen und Berwechslungen Anlaß gab. Es entbehrt auch nicht eines gemiffen fomischen Beigeschmade, bag bas erfte brauchbare Thermometer von bem Danziger Fahrenheit erfunden, in England und Amerifa in Bebrauch ift, mabrent man in Deutschland von biefer dautschen Erfindung nichts wiffen wollte und nach dem Franzosen Reaumur die Temperaturen maß. Die Franzosen wiedernu bevorzugten bas hundertteilige Termometer bes Schweben Celfius, und mit ber allgemeinen Ginführung bes Dezimaffpfteme fand auch biefes Inftrument bei une Gingang. Freilich zunächst nur in der wissenschaftlichen Welt. Die Physiter und Chemiter machten ihre Warmemeffungen nach Celfins, bie Mergte magen bie Rorpertemperaturen ber Rranfen ausschließlich nach Celfius; fobalo fie aber ben Batienten ober beren Angehörigen Anordnungen erteilten ober Baber verordneten, ftiegen fie bei ben auf Reaumur Gingeschworenen auf Wiberftand und Digverftandniffe. Schlieflich gewöhnte man fich baran, alle berartigen Anordnungen mit ber ftereothpen Frage : "Reaum r ober Celfius?" ju begleiten, und auf ber Schule mußte man bie berühmten Formeln auswendig lernen, bie Temperaturangaben von Réaumur auf Gelfins und Fahrenh.it umgurechnen. Dag trothem Brrtfimer und Berwechslungen vorkamen, ift bekannt genug, und namentlich in ben Babanftalten gehörten fie gur Tagesordnung. Schließlich fielen ben Mergten bie emigen Fragen "Reammur ober Celfins?" auf bie Nerven, fie ftellten privatim ftatiftifche Berechnungen an, wie unglaublich oft fie im Laufe eines Tages allein burch biefe Frage behelligt werben, und richteten endlich bor einigen Jahren eine Eingabe an bas Rultusminifterium, babin gu wirfen, baß alle Barmemeffungen fowohl bie zu wiffenschaftlichen Zweden, wie bie im praftischen Leben, nach einem einheitlichen Mobus, und zwar noch bem hundertteiligen Thermometer ausgeführt werben. Mit bankenswerter Bereitwilligkeit ging bas Kultusministerium hierauf ein, erließ sofort eine vorbereitenbe Anordnung und jest die erwähnte befinitive Magnahme, die ben Reaumur von allen öffentlichen Stätten für immer verbannt.

Das hundertteilige Thermometer nach Celfius ift also nunmehr als bas Ginbeits- ober Normalmeginftrument für alle Temperaturmeffungen anerkannt und alle Irrungen find fortan ausgeschlossen. Auch bas Umrechnen ber Reaumurgrabe auf Gelsius fällt bann fort. Wer sich inbessen, sagt bie R. und St. B. 3tg., von feinem alten Reaumur nicht trennen fann, wird fich ferner bas Privatvergnugen machen muffen, beffen Angaben burch Multiplifation mit 10/s in Gelfinsgrabe umgu= wandeln. Rur mit Engländern und Amerikanern werben wir noch einige Schwierigfeiten haben, weil biefe unentwegt an bem tomplizierten Fahrenbeit festhalten. Benn beifpielsmeife ein Amerikaner baberkommt, und une von 100 Grab Site ober Kalte in feiner Beimat ergablt, bann fubtrahiere man fofort 32 Grab und glaube bavon - nur bie Salfte. Wer gutmutig ift und bem Panfee nicht Unrecht thun will, fann ja biese Salfte ein wenig reichlicher bemeffen und noch 2 bis 3 Grad zulegen; bann trifft man nämlich genau bas Resultat der wiffenschaftlichen Formel, nach ber man bie Fahrenheit-Scala auf die Celfius'iche umzurechnen pflegt: x° F. = \$\frac{5}{9} \times (x — 32) \quad C. Beiläusig sei noch bemerkt, daß das ursprünglich von bem ichwedischen Aftronomen Anders Celfins im Jahre 1742 angegebene hundertteilige Thermometer boch ein anderes ift, als bas jest gebrauchliche fogenannte Celfius'iche Inftrument. Celfius gahlte an feinem Thermometer bie Temperaturgrade bom Siebepanft angefangen und borte beim Gefrierpuntt mit 100 auf. Beute wird befanntlich umgefehrt gezählt, indem man beim Gefrierpuntt anfängt. Diefe Bablung wurde vom Stocholmer Atabemifer Stromer im Jahre 1750 vorgeschlagen und bald acceptiert. Das jest fibliche hundertteilige Thermometer, das jetzt gerade 150 Jahre alt ift, mußte alfo von Rechts wegen bas Stromer'iche beißen.

# Rechenecke.

# Bufammengefeste oder Binfeszinsrechnung.

Während bei den einfachen Zinsenberechnungen die Zinsen in gewissen Terminen berechnet werden, so daß das Kapital dadurch feine Beränderung erleidet, werden bei der zusammengesehten Zinsenrechnung die Zinsen zum Kapital geschlagen und dadurch aufs neue nuthbringend angelegt. Die Berechnung von Zinseszinsen ist auf gewöhnlichem Wege ziemlich beschwerlich, dagegen werden dieselben durch Logarithmen sehr einfach und auf bequeme Weise gelöst. Bei Aufstellung der Tilgungspläne für Lotterie-Anleihen bei Renten- und Lebens-Bersicherungsanstalten, Sparkassen etc. bedient man sich hierzu der Logarithmen-Taseln, aus denen sich Zinses-Zinsen mit Leichtigkeit berechnen lassen.

30) Bieviel ist ein Kapital von 4000 Mt., zu 5 % angelegt nach 3 Jahren mit Zinseszinsen wert ?

c) 4000 Mt. gu 5 % in einem Jahr geben 200 .- Mt. Binfen, 4200 Mt. 3u 5 ° 0 , , , 210.- , , 4410 DH. 311 5 00 " 630.50 Wit. Binfen. 220.50 Mt. Stammfapital 4000 .-4630.50 WRL 4630.50 Mt.

31) Die groß mar ein Stammfapital, bas nach 3 Jahren mit jährlichen Binfeszinfen gu 5 % 4680.50 Mt. beträgt ?

a) ? Mf. = 4630.50 Mf. Kapital 105 = 100105 = 100105 = 100x = 4000 Wit. b) 105:4630.50 = 100:x

x = 4410 Mt. 105:4410 = 100 : x x = 4200 Mt. 105:4200 = 100:x= 4000 Mt.

32) Wieviel betragen die Binfen von 640 Mf. gu 5 0.0, 1400 Mf. zu 43/2 0 0 und 2900 Mf. zu 3 0 0 81/2 Monate ausgeliehen ?

 $640 \times 5 = 8200$  $1400 \times 4^{12} = 63 \ 0$  $2909 \times 3 = 8700$  $x=rac{18\,200\,$  Mt. zu 1 % in  $^{17/24}$  Monaten.  $x=rac{17}{24} imes182,00=128$  Mt. 92 Pfg. Zinfen

33) Belches ift ber mittlere Bingfuß von 4 gleichen Rapitalien gu 3, 4, 5 und 6 % ausgeliehen?

$$\frac{3+4+5+6}{4} = \frac{9}{2} = 4^{1/9} \circ 0.$$

34) Belches ift ber mittlere Binsfuß von 4 gleichen Rapitalien, beziehungsweise 4 Jahre zu 4 %, 5 Jahre zu 3 %, 6 Jahre zu 5 % und 6 Jahre zu 6 % ausgeliehen?

4 Jahre zu 4 % = 1 Jahr zu 16 % 

35) Welches ift ber jegige Wert eines in 4 Monaten fälligen Ra pitals von 500 Mt. zu 31/9 % ?

100 Mf. 3u 31/2 0/0 in 4 Monaten geben 11/6 Mf. Binfen bemnach find 1011/6 Mf. zu 31/2 0/0 in 4 Monaten gahlbar gegen, wärtige 100 Mt. wert und man schließe:

? gegenwärtiger Wert = 500 Mf. in 4 Monaten. = 100 " gegenwärtiger Bert. x = 494.23 Mart.

# Briefkasten.

orn. Gemeinderechner B. in L. Die Frage a ift gu bejaben. Bu Frage b wird Ihre Ansicht wohl nicht gang zutreffend fein. Ueber Umlagen — allgemeine Genoffenschafte und Kirchenbau-Umlagen -, Bargergenugauflagen, Schulgelber, befondere Beitrage ju den Roften von Gemeindeeinrichtungen und Unftalten in folchen Fällen, in welchen eine größere Ungahl von Beitragspflichtigen fich im Wefentlichen in gleichen Berhaltniffen befindet, muffen bem Gemeinderechner Einzugeregister zugefertigt werden. (Bergl. § 1 ber Berordnung über Sicherung und Beitreibung ber Bemeinderud ftanbe.) Gleiches geschieht auch fur Ginnahmen an Sporteln Strafen, Bas- und Bafferginfen und dergt. überall ba, wo eine

größere Angahl von Schuldnern beteiligt ift. Bur Fertigung biefer Register erscheint ber Rechner nicht verpflichtet. Dagegen ift die Fertigung ber Regifter über Rudftanbe über ftanbige Ginnahmpoften, fowie fiber folche Ginnahmen, bezüglich welcher bie Namen ber Bahlnngspflichtigen und beren Schuldigleit aus ben Belegen felbft entnommen werden tonnen - wie 3 B. bei Bacht- und Berfteigerungsprotofollen - Aufgabe bes Rechners, wofür er eine besondere Belohnung nicht beanspruchen fann.

orn. Gordnr. G. in F. Benn die Burgergenuflofe einzelner Berechtigter auf Grund bes § 112 ber Gemeindeordnung zu Bunften der Gemeindelaffe verwertet wurden, fo muffen Sie felbftverftanblich auch einen Nachweis zu ben Rechnungsbeilagen bringen, wie Gie die betr. Pachtzinfe und Erlofe verwendet b. h. verrechnet haben. Angenommen, es famen 3 Berechtigte in Betracht, aus beren Benuflofen erzielt murben

a) Bachtzinie 12 Mt., Solzerloje 15 Mt., juj. 27 Mart.

b) " 11 " " 18 " " 24 " c) " 17 " " 14 " " 11 "

Sie mußten alfo gur Rechnung (auf besonderer Beilage) eine Darftellung etwa folgenden Inhalts bringen :

### Darftellung

über Berrechnung ber Ginnahmen aus den zu Gunften der Gemeindefaffe verwerteten Benuglofe.

Einnahme 27 Mf a) Benedift Frant betr Mit diefem Betrage wurden verrechnet

1. ber Holzmacherlohnersat (Reg. D. 3. 60) 2 MR, 80 Bf.

2. " Staatssteuerersats ( " " " 69) — " 40 " 3. die Gemißaussage ( " " 60) 5 " 80 "

4. Erfat an Mietzins

Die Abrechnung wird anerkannt.

Benedift Frant.

Ginnahme 24 DE. b) Andreas Stumpi betr. Siermit wurden verrechnet

1 3. wie a Ziffer 1, 2 und 3 (Reg. D. 3, 57) 9 Mt.

4. Rüdftändige Pachtzinse ( " " 70) 15 " 3uf. :- 24 Mt.

Andreas Stumpf.

Unerfannt Einnahme 31 Mt. c) Frang Bentel betr.

Berrechnet murben hiermit 1/3. wie a Ziffer 1, 2 und 3 (Reg. D. 3. 54) 9 Mt. — Pf.

4. Mudftandige Pachtzinfe ( " " " 47) 7 " 80 " 5. In baar erhalten

8uf. : 31 Mt. Die Abrechnung wird anerfannt und ber Empfang von

14 Mf. 20 Pfg. bescheinigt. , den ten

Frang Bentel. Die Richtigfeit ber vorstehenben Abrechnungen bestätigt.

## Der Gemeinderechner .....

orn. Redfillr. G. in R. Es murbe neben dem ordentlichen Sieb auch ein außerorbentlicher Solzhieb vorgenommen, welch' letzterer im Umfang von 800 Festmetern in den Distriften 1º und 1º gur Ausführung genehmigt worden ift. Da über beide Biebe besondere bezw getrennte Aufnahmölisten und getrennte Berfteigerungsprotofolle nicht gefertigt worden find, haben Sie bei Musicheidung des Bitreffniffes fur den Grundftod bas gefamte hiebsergebnis, foweit dasfelbe jum Berfauf gelangt ift, ber Berechnung gu Grunde gelegt und dementsprechend auch die mit beiden Sieben verbundenen Laften verteilt. Im Bangen gelangten jum Berfauf

rund 1075 Festmeter, woraus erlöst wurden. 16 693 Mt. |

Siervon entfallen

auf den Grundstock (800 Ffim.) rund 12 419 Mt.

" die Wirtschaft (275 " ) " 4 274 " Gesamterlös 16 693 Mt.

Diese Berechnung wäre zweisellos zutressend, wenn der außerordentliche Holzhied allgemein — also ohne nähere Distriktsbezeichnung — genehmigt worden wäre. Nachdem aber laut Erlaß Gr.
Domänendirektion der bezeichnete Hieb in bestimmten Distrikten zum
Bollzug zu kommen hat und aus der in diesen Distrikten gehauenen
Holzmasse mit 843 Festmeter zusammen 14 730 Mt.
erlöst wurden, so dürsten unseres Erachtens zuzuweisen
sein dem Grundstod (800 Festmeter) — 13 980 Mt.

Bon dem Gesamterlös mit werden hiernach zu vereinnahmen sein

bem Grundstod 13 980 Mf. ber Birtschaft 750 + 1963 = 2713 "

Buf. wieder :- 16 693 Mt.

Dementsprechend werben auch die Laften zu verteilen fein.

Hiernach würden ber Birtschaft aus den Erlösen beider Siebe 4274 Mt. — 2718 = 1561 Mt. weniger zukommen.

orn. 3. in K. Unter Bezug auf Ihre Anfrage auf Seite 112 biefer Zeitschrift find uns von mehreren Seiten Antworten bezw. Berechnungen zugekommen, deren Endergebnisse Summen in verschiedener Sobe aufweisen. Wir beschränken uns darauf, nur die von maßgebender Seite uns freundlich zur Berfügung gestellte Antwort nachstehend zu veröffentlichen:

1) Unter Zugrundelegung der in der Anfrage bezeichneten Posten wurde sich die Grundstocksabrechnung auf 1. Januar 1890 wie folgt gestalten:

### A. Gutidrift für den Grundftod:

- a) Einnahmen des Grundstocks nach dem Hat der Rechnungs-Abte lung IV . . . . . . 491 Mf.

# B. Belaftung des Grundftoas:

Hiernach ergibt fich ein Wirtschaftsguthaben von . 232 Mt. Erläuternd wird hierzu bemerkt:

Der Umstand, daß im 1898er Gemeindevoranschlag 560 Mt. zur Schuldentilgung vorgesehen waren, würde beim Vorhandensein eines Wirtschaftsguthabens eine Gutschrift dieses Betrages auf Grund des § 41 Abs. 3 der Gem.-Rechn.-Anw. dann begründen, wenn dieser Betrag thatsählich auch "aus Umlagen und anderen Birtschaftseinnahmen bestritten worden ist." In Wirklichseit sind jedoch zur Deckung der Grundstocksausgaben (einschließlich der Schuldentilgungsquote) mit 574 Mt. und 491 Mt. Grundstocksmittelresstlich mithin nur 83 Mt. Wirtschaftsgelder zur Verwendung gelangt. Da letztere Betrag geringer ist als die Abnühungsquote, wurde daher letztere gutgeschrieben.

Wenn, wie in der Anfrage angegeben, die nach § 42 der Gem.= Rechn.-Unw. gebotenen Gutichriften ichon für Jahre hinaus jum

Boraus bewirft worden find, so ließe sich gegen eine Beschränkung ber Gutschrift auf die von der Wirtschaft im Jahre 1898 für Grundstockszwecke aufgewendeten 83 Mt. übrigens an sich nichts einwenden.\*

2) In dem 1899er Voranschlag ist die planmäßige Schuldentilgungsquote mit 560 Mt. vorzusehen. Die Einstellung weiterer Beträge für Grundstockszwecke kann im vorliegenden Falle auch nicht etwa aus dem Grunde verlangt werden, weil die Leistungen der Birtschaft für den Grundstock im Jahre 1898 hinter der für diesen Zweck vorgesehenen Voranschlagsszumme zurückgeblieben sind. Wie aus der Anfrage und dem Ergebnis der Grundstocksabrechnung ersichtlich, sind die Schulden eigentliche Grundstocksschulden, da im andern Falle der Grundstock ein Guthaben an die Wirtschaft gehabt hätte. Eine Verpssichtung der Wirtschaft zur Ausbringung der 1898er Schuldentilgungsquote bestund mithin nicht

Wenn bessen ungeachtet ber Boranschlag Mittel zur Schuldentisgung vorgesehen hatte, so geschah dies wohl nur, um beim etwaigen Mangel flüssiger Grundstocksmittel den Bollzug des Schuldentisgungsplans sicher zu stellen. — Siehe hierüber die näheren Aussührungen unter Zisser XVI vom "Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden von E. Muser."

orn. E. in B. Besten Dant fur bie Ginfendung, Bir haben bieselben Ihrem Buniche entsprechend weiter beforbert.

Betreffs der Packetangelenheit durfte Ihnen der Postverwaltung gegenüber der Ersaganspruch zustehen, denn diese hat den Absendern nach den derzeit geltenden Lestimmungen in nachgenannten Fällen Schadenersah zu leisten:

- 1) Für verloren gegangene Ginschreibsendungen und Postauftragsbriefe 42 Mt.
- 2) Für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Bertpadete ben angegebenen versicherten Bertbetrag.
- 3) Für gewöhnliche Packete im Falle eines Berluftes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstes 3 Mt. pro halbes Kilogramm
- 4) Für die auf Boftanweifungen eingezahlten Geldbeträge wird volle Garantie geleistet.
- 5) Für einen durch verzögerte Beförderung ober Bestellung von Sendungen unter 2, 3 entstandenen Schaben leistet die Post Ersah, wenn die Sache insolge der Berzögerung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Außerdem wird in obigen Fällen das etwa bezahlte Porto erstattet.

Die Ersahansprüche sind innerhalb 6 Monaten, im Weltpostverkehr innerhalb 1 Jahres, vom Tage der Einlieserung der Sendung an gerechnet, bei derjenigen Postanstalt anzubringen, bei welcher die Sendung aufgegeben wurde. Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle verzögerter Besörderung oder Bestellung Ersah geleistet.

Im Belthostverein zahlt diesenige Bostverwaltung, auf deren Gebiet eine Einschreibesendung verloren gegangen ist, 50 Frks. (40 Mt.) Gine Ersappsticht für in Berlust geratene Ginschreibesendungen lehnen jedoch ab: Bereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Peru, die Argentinische Republik, Brasilien, Geuador, Guademala, Paraguan, Republik Honduras, Salvador, San Domingo, Urugnan.

Für den Verluft oder die Beschädigung von Postpacketen ohne Wertangabe wird im Weltpostverkehr ein dem wirklichen Betrage des Berlustes oder der Beschädigung entsprechender Ersat, höchstens jedoch 20 Mt., geleistet

<sup>\*)</sup> In der Beantwortung S. 120 biefer Zeitchrift wurde dementsprechend verfahren. Allerdings wurde dort die Gutschrift nur im Betrage von 69 Mt. statt 83 Mt. vollzogen. (Die Red.)

# Muzeigen. 🛸

Den Herren Gemeinderechnern und Rechnungsstellern empfehle ich mich als reelle und billige Bezugsquelle für sämtliche zum Gemeinderechnungswesen nötigen Impressen.

Speziell zur

# Rechnungsstellung

halte vorrätig:

Rechnungsimpreffen mit 25 und 80 Linien :

Einnahmen, Ausgaben, mit lerem Kopf.

Rechnungsimpreffen mit Bordrud :

ju Ginnahmen § 1, § 2,

Rechnungsabichluft mit Titel, Borbericht und Bermögens. barftellung.

Holznaturalienrechnung.

Rapitalbogen.

Geldjournal.

Gemeinde Boranichlag fomplett.

Darftellung bes Bermögens und ber Schulden mit Erläuterungen. Darftellung ber uneigentlichen Ginnahmen und Ausgaben ber Rechnungsabteilung III.

Darfiellung des Bürgernugens und Berechnung des Gintaufsgeldes in den Bürgernugen nebst Berechnung der Auflagen auf den Bürgernugen.

Tabelle zur Berechnung der Beitragswochen auf Grund des Juvalidenversicherungsgesetzes für die Jahre 1900—1910 (von Hrn. Revisor Seemann-Karlsruhe.)

Sämtliche Formulare find auf gutes haltbares Schreibpapier (Normal 4a und 3a) gedruckt.

# Ch. Schneider's Buchdruckerei, Engen

Impressenverlag.

Verlangen Sie das Spezial-Verzeichnis mit Preisliste über meine fämtlichen Impressen für das Gemeinderechnungswesen!



Die altrenommierte M. Jacobsohn, Berlin N.24

Linien-Strasse 126, an der Er, Friedrich Straße berühmt durch langlährige Lieferungen an Mitglieder von Forst, Behn, Polt, Militar, Krieger, Lebrer und Beamten Bereiner, verfendet die neuehe bochemige Famillen-Nähmuschine. Kroner, Singer-Eyltem, für Schneiberei, Haudorbeit und gewerdliche Bwede, sorter Bonart, mit Fußberried und Berfclinkfatten für Kart 500 mnter 4 wöhentlicher Problegeit und bjähriger Erannte. 300 mnter 4 wöhentlicher Problegeit und bjähriger Erannte. 300 mit der Miligheit.

Wie Durch direkten Begug die ungewöhnliche Hilligkeit.
Weichen Kollmangeln, jowie Kingsehift-Kundschift-Schnellnäher und ichwere Maichinen für Schubmacher und derrenschaften. Biele 1000e in Deutschland an Beamte, Schnelberin, Schub-

imere Maidinen für Schuhmacher nub herrenschieder zu biligiten Preisen. Biele 1900e in Deutschland an Beamte, Schneiberin "Schuhmacher, Consettions-Schneiber, Militär-Merkhäten nub Staduliche Behörben gelieferte Malchinen können fast ührstall besichtigt werden. Kataloge u. Anerkeinungen fostenob franto. Aasfamen, die in der Brobezeit nicht gut arbeiten, nehme auf ineine Kosten zurück. Poet beliebtest. Deutschen Marken, "Militäria-Fahrräder" Mark.

# Invalidenversicherungs-Gesetz

mit den Bollzugs- und Ansführungs - Bestimmungen

Grossherzogtum Baden

nebft Bufagen und Berweifungen

Emil Muser,

Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand beim Großh. Bad. Ministerium des Innern.

Die Bad. Nechtspraris sagt: "Der langjährige Sefretär des Bad. Landesversicherungsamtes, Bersasser des vorliegenden Buches, war zur Bösung dieser Aufgade besonders berusen und hat sich durch Serausgade der ebenso geschieft bearbeiteten als handlichen Ausammenstellung ein entschiedenes Berdienst erworden. Der Geschestert ist mit zahlreichen Anmerkungen versehen, welche auf die Ergänzungsbestimmungen hinweisen, die Zuständigkeiten angeben und eine rasche Orientierung ermöglichen. Die Hervorhebung der Abänderungen im Tert durch Fettdruck, sowie eine Ausammenstellung der früheren Paragraphenbezeichnung mit der neuen werden nicht minder willkommen sein: dem Sachregister ist besondere Sorgsalt zugewendet. Das sehr schön ausgestattete Buch wird den Verwaltungs- und Cemeindebehörden ein unentbehrliches Hilssmittel bei Anwendung des neuen Gesehres werden.

Unentbehrlich für jede Gemeinde und jede Saffe.

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge

mit Erläuterungen von Oberrechnungsrat Emil Mufer. Preis 1 Mt. 60 Big.

Invalidenversicherungsgeset

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden. Bon bemjelben bearbeitet.) Preis ca. 4.— Mt.

Bu beziehen burch bie

G Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

Ernst Ackermann'sdie Hofbuchhandlung in Konstanz.

Bon einem Revifionsbeamten entworfene

# Impressen

ber Bornahme von Liquidationen anläßlich ber Raffenfturge bei ben

Sparkassen : Rechnern

find bei unterzeichnetem Berlag in fechs verschiedenen Corten vorrätig.

Die Impressen find ausschließlich für den Gebrauch durch die Bezirksämter bestimmt, können aber nach fleinen Abänderungen gegebenenfalls auch von den Berwaltungsorganen der Sparkassen permendet werden.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Siezu eine Beilage der Firma Gebrüder Blum, Cigarrenfabrit, God (Rheinland.)

Herausgegeben vom Umts-Revidenten-Berein für bas Großherzogtum Baden.

Druck, Berlag und Rebaktion: Th. Schneiber's Buchbruckerei (Inhaber: hugo Schneiber) in Engen.